

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz

Bundesanzeiger



www.bundesanzeiger.de

ISSN 0720-6100

G 1990

Jahrgang 59

Ausgegeben am Mittwoch, dem 19. September 2007

Nummer 176a

**Bekanntmachung
der Begründung der Verordnung
zur Durchführung von Vorschriften
des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts**

Vom 24. August 2007

Bekanntmachung der Begründung der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

Vom 24. August 2007

I. Einleitung

Durch die Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816) sind die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung des unmittelbar anzuwendenden EG-Lebensmittelhygienerechts erlassen und die erforderlichen Anpassungen des deutschen Lebensmittelrechts vorgenommen worden.

Als Orientierungshilfe bei der Prüfung der Frage, ob Anforderungen des unmittelbar anzuwendenden EG-Lebensmittelhygienerechts oder der Lebensmittelhygiene-Verordnung oder der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung zu beachten sind, gibt die nachfolgende Übersicht erste Hinweise.

Verwendung/Weg der Abgabe/Weg des Inverkehrbringens	Verordnung (EG) Nr. 852/2004	Verordnung (EG) Nr. 853/2004	Nationales Recht
Privater häuslicher Bereich	nein	nein	nein
Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger an Endverbraucher oder Einzelhandel zur Abgabe an Endverbraucher	nein	nein	ja
Abgabe kleiner Mengen von Fleisch von Geflügel oder Hasentieren durch den Erzeuger an Endverbraucher oder Einzelhandel zur Abgabe an Endverbraucher	ja	nein	ja
Abgabe kleiner Mengen zerlegten Wildfleisches durch den Jäger an Endverbraucher oder Einzelhandel zur Abgabe an Endverbraucher	ja	nein	ja
Einzelhandel (Abgabe an Endverbraucher und im Falle von Lebensmitteln tierischen Ursprungs an andere Betriebe des Einzelhandels im Rahmen einer nebensächlichen Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang)	ja	nein	ja
Andere Formen der Abgabe/des Inverkehrbringens (Einzelhandel mit einer über eine nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang hinausgehenden Abgabe an andere Betriebe des Einzelhandels, zulassungspflichtige Betriebe)	ja	ja	ja

Um weitere Hilfestellung bei der Auslegung der Regelungen der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts zu geben, wird nachfolgend die Begründung der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts (Bundesrats-Drucksache 327/07 vom 23. Mai 2007) bekannt gemacht.

II.

„Begründung

Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

1. Durch die Verordnungen (EG) Nr.
 - a) 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. EU Nr. L 139 S. 1, Nr. L 226 S. 3),
 - b) 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22) und
 - c) 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83),

die am 20. Mai 2005 in Kraft getreten und seit dem 1. Januar 2006 anzuwenden sind, wird das gesamte Lebensmittelhygienerecht der Gemeinschaft neu geordnet. Das jeweils produktspezifische Richtlinienrecht wird zum Zeitpunkt des Beginns der Anwendung durch Artikel 2 der Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Lebensmittelhygiene und Hygienevorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von bestimmten, zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG und 92/118/EWG des Rates und der Entscheidung 95/408/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 33, Nr. L 195 S. 12) aufgehoben. Da das neue gemeinschaftliche Lebensmittelhygienerecht unmittelbar anwendbar ist, sind alle der Umsetzung des aufgehobenen EG-Lebensmittelhygienerechts dienenden Regelungen aufzuheben bzw. Verweise in Verordnungen auf Richtlinienrecht anzupassen.

2. Die aufzuhebenden Produktverordnungen enthalten zum Teil Regelungen, die der Umsetzung weiter geltender Richtlinien des Gemeinschaftsrechts dienen. Dabei handelt es sich um die
 - a) Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 3),
 - b) Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10),
 - c) Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 9) und
 - d) Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoserregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 325 S. 31).

Die in den einzelnen Produktverordnungen zum Teil wortgleich umgesetzten Anforderungen sind zusammenzufassen und fortzuführen.

3. Die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und Nr. 853/2004 verpflichten die Mitgliedstaaten, im Rahmen der Subsidiarität Hygienevorschriften, z. B. für bestimmte Formen des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, die nicht unter den Geltungsbereich des neuen Gemeinschaftsrechts fallen, nämlich die Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen oder von

bestimmten anderen Lebensmitteln durch den Erzeuger, in der Weise zu treffen, dass die Ziele der Verordnungen erreicht werden. Dieser gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung wird mit der vorliegenden Verordnung nachgekommen.

4. Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einzelstaatliche Maßnahmen zu treffen, um Anforderungen dieses Gemeinschaftsrechtsaktes auf in ihrem Gebiet gelegene Einzelhandelsunternehmen anzuwenden, die sonst nicht unter den Geltungsbereich dieser EG-Verordnung fallen. Diese Möglichkeit wird mit der vorliegenden Verordnung mit dem Ziel genutzt zu vermeiden, dass Betriebe des Einzelhandels besser gestellt werden als Betriebe, die bei Ausübung gleicher Tätigkeiten unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fallen.
5. Die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, Nr. 853/2004, Nr. 854/2004, Nr. 2074/2005, Nr. 2075/2005 und Nr. 2076/2005 verpflichten die Mitgliedstaaten oder erlauben ihnen, bestimmte Kennzeichnungsregelungen, wie z. B. Verzehrshinweise für Hackfleisch, das aus oder unter Verwendung von Fleisch von Pferden oder Geflügel hergestellt wurde oder die Kennzeichnung der Genusstauglichkeit des Fleisches von Tieren, die außerhalb zugelassener Schlachthöfe notgeschlachtet wurden, oder nationaler Gesundheitsschutzvorschriften, wie der Kühlvorschriften für die Lagerung und Beförderung von Eiern, fortzuführen. Diesen Regelungspflichten oder -möglichkeiten wird mit der vorliegenden Verordnung entsprochen.

Eine Befristung der Verordnung oder einzelner Regelungen der Verordnung kommt nicht in Betracht, da die umzusetzenden Gemeinschaftsrechtsakte ebenfalls ohne Befristung erlassen wurden. Die genannten Regelungspflichten oder -ermächtigungen für Regelungen sind ebenfalls zeitlich nicht begrenzt.

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Regelungen der Verordnung keine Sachverhalte betreffen, die hierauf Einfluss nehmen könnten.

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen Kosten durch die Durchführung der Überwachungsvorschriften, die aber nicht die Kosten für die Durchführung der entsprechenden Regelungen des abgelösten Rechts übersteigen dürften.

Der Landwirtschaft und der Lebensmittelwirtschaft entstehen durch die Durchführung der Verordnung insgesamt keine zusätzlichen Kosten. Höheren Kosten, z. B. bei der Zulassung von Betrieben, stehen Kostenentlastungen z. B. durch verbesserte Möglichkeiten der „Direktvermarktung“ von Lebensmitteln gegenüber.

Kosteninduzierte Preisüberwälzungen, die erhöhend auf die Einzelpreise wirken könnten, sind durch die Durchführung der Verordnung nicht zu erwarten. Damit sind auch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung – LMHV)

Zu § 1:

Durch die Regelung wird der Anwendungsbereich der Verordnung bestimmt. Die Verordnung dient nicht nur der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und zu ihrer Durchführung erlassener unmittelbar geltender Gemeinschaftsrechtsakte, sondern auch der Umsetzung der Lebensmittelbeförderungs-Richtlinien 96/3/EG und 98/28/EG.

Zu § 2:

Die Regelung enthält die erforderlichen Begriffsbestimmungen, die sich auch in den Fällen, in denen Regelungen getroffen werden, die nicht unter den Geltungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 oder Nr. 853/2004 fallen, im Sinne einer einheitlichen

Begriffsverwendung im Wesentlichen auf die Begriffsbestimmungen dieser Gemeinschaftsrechtsakte beziehen.

Zu § 3:

Mit § 3 wird die Regelung des bisherigen § 3 Satz 1 der Lebensmittelhygiene-Verordnung, die durch Artikel 22 Nr. 6¹⁾ aufgehoben wird, zur Begrenzung etwaiger Strafbarkeitslücken im Zusammenhang mit der Bewehrung der unmittelbar anzuwendenden Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und Nr. 853/2004 und auf diese Gemeinschaftsrechtsakte gestützter, unmittelbar anwendbarer Durchführungsvorschriften fortgeführt und weiterentwickelt.

Durch Absatz 1 Satz 2 werden die allgemeinen Hygieneanforderungen dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 entsprechend auch auf lebende Tiere ausgedehnt.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 4:

Grundlage der Schulung zum Zwecke der Vermittlung von Sachkunde im Bereich der Lebensmittelhygiene für Mitarbeiter von Lebensmittelbetrieben sind die Anforderungen nach Anhang II Kapitel XII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Diese Verpflichtungen richten sich an alle Lebensmittelbetriebe und verlangen eine hygienebezogene Schulung sowie einen für den Umgang mit den jeweiligen Lebensmitteln erforderlichen Kenntnisstand.

Für den Bereich der leicht verderblichen Lebensmittel werden in § 4 die Anforderungen an den Inhalt der Schulung konkretisiert. Nach einem risikobasierten Ansatz soll sich danach der Inhalt der hygienebezogenen Sachkundeschulung für diese Lebensmittelgruppe an den Kriterien und Vorgaben der Anlage 1 orientieren. Vorbehaltlich gegenteiliger Anhaltspunkte kann der Nachweis der erworbenen Fachkenntnisse in der Regel durch die Vorlage von Nachweisen über durchgeführte Schulungsmaßnahmen (z. B. Zertifikate, Diplome, Teilnahmebescheinigungen) erbracht werden. In der Frage schon vorhandener beruflicher Qualifikationen kann – vorbehaltlich gegenteiliger Anhaltspunkte – grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Personen, die eine wissenschaftliche Ausbildung oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, in der Kenntnisse und Fähigkeiten beim Umgang mit Lebensmitteln einschließlich der Lebensmittelhygiene vermittelt werden, für eine dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 geschult sind und die für ihre Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

Die Regelung ist auf § 34 Satz 1 Nr. 7 LFGB gestützt.

Zu § 5:

Durch Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 wird die Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen auf definierten Vermarktungswegen durch den Erzeuger aus dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ausgenommen. Durch Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 werden die Mitgliedstaaten dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des EG-Vertrages folgend verpflichtet, für diese Ausnahmen aus dem Geltungsbereich der Verordnung Vorschriften zu erlassen, durch die gewährleistet wird, dass die Ziele des Gemeinschaftsrechts erreicht werden.

Durch Absatz 1 Satz 1 werden in Verbindung mit Anlage 2 die erforderlichen Hygieneanforderungen für die Abgabe von Primärerzeugnissen geregelt, die im Wesentlichen aus den Anforderungen der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 abgeleitet werden.

Um für den Bereich der Abgabe kleiner Mengen ebenso flexible, auf den Einzelfall abzustellende und damit nicht strengere Anforderungen zu bestimmen als für Tätigkeiten, die unter den Anwendungsbereich des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts fallen, sind die Anforderungen der Anlage 2 entsprechend denen des Anhangs I und II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 mit unbestimmten Rechtsbegriffen verknüpft. Daraus ergibt sich, dass für die Abgabe der verschiedenen Primärerzeugnisse unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls unterschiedliche Anforderungen

1) Nach Maßgabe des Bundesrates (Einfügung einer Änderung der Eier- und Eiprodukte-Verordnung als Artikel 13a und neue fortlaufende Nummerierung der Artikel): Hinweis betrifft Artikel 23 statt Artikel 22. Da durch Artikel 13a die Eier- und Eiprodukte-Verordnung geändert wird, ist eine Folgeänderung die Streichung der Nr. 4 (Aufhebung der Eier- und Eiprodukte-Verordnung) im neuen Artikel 23; Hinweis betrifft daher Artikel 23 Nr. 5.

geeignet sein können, die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Einheitliche Anforderungen für die Abgabe verschiedener Primärerzeugnisse sind dagegen aus Anlage 2 nicht ableitbar. Dies gilt z. B. auch für die Anforderungen, die nach Anlage 2 Nr. 3 Buchstabe b an eine geeignete und saubere Arbeitskleidung zu stellen sind. Die Regelungen der Anlage 2 Nr. 3 Buchstabe a und c gelten neben denen der §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes.

Durch Absatz 1 Satz 2 wird den besonderen Gegebenheiten bei der Vermarktung erlegten Wildes entsprechend der Begriff des „lokalen“ Einzelhandels näher bestimmt. Durch die alternative Möglichkeit der Abgabe von Wild an Betriebe des Einzelhandels innerhalb des geregelten Umkreises um den Wohnort des Jägers oder den Erlegeort des Wildes wird der sich aus der Jagdpraxis ergebenden Problematik Rechnung getragen, dass erlegtes Wild sehr häufig an Wochenenden und außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten der Betriebe des Einzelhandels anfällt und damit Transportvorgänge in dem genannten Umfang unvermeidbar sind.

Das entscheidende Kriterium für die Bewertung der Frage, ob die Abgabe der in Absatz 1 genannten Primärerzeugnisse unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 fällt, ist die Bestimmung der in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 genannten kleinen Menge, die durch die Regelungen des Absatzes 2 erfolgt. Werden die dort genannten Mengen nicht überschritten, so sind allein die Anforderungen an die Lebensmittelhygiene nach Absatz 1 zu beachten.

Die Bestimmung der kleinen Menge an pflanzlichen Primärerzeugnissen, Honig, Fischereierzeugnissen und lebenden Muscheln in Absatz 2 Nr. 1 erfolgt über den Begriff der „haushaltsüblichen Menge“ (bei direkter Abgabe durch den Primärerzeuger an den Verbraucher) und der „tagesüblichen Menge“ (im Fall der Abgabe durch den Primärerzeuger an Betriebe des Einzelhandels). Der Begriff der „haushaltsüblichen Menge“ ist aus den allgemeinen Erfahrungen von der zuständigen Behörde im Einzelfall festzulegen und sollte sich an den praxisüblichen regionalen Gepflogenheiten bei der Abgabe von Primärerzeugnissen an Verbraucher orientieren. Zielsetzung der Regelung ist eine Mengengrenzung, die die individuelle Versorgung der Verbraucher mit Primärerzeugnissen regionaler Herkunft in geringem Umfang erlaubt. Auch der Begriff der „tagesüblichen Menge“ sollte die Menge, die der betreffende Betrieb des Einzelhandels täglich an die Gesamtheit seiner Kunden (Endverbraucher) abgibt, nicht überschreiten.

Für die Bestimmung kleiner Mengen erlegten Wildes in Absatz 2 Nr. 2 wird die seit Jahren geübte Auslegungspraxis zu § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des aufgehobenen Fleischhygienegesetzes zur Bestimmung der Fälle zu Grunde gelegt, in denen eine amtliche Fleischuntersuchung von Haarwild in der Decke unterbleiben kann.

Die Bestimmung der kleinen Menge an Eiern in Absatz 2 Nr. 3 orientiert sich an § 1 Abs. 2 des Legehennenbetriebsregistergesetzes.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 6:

Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 (ABL EU Nr. L 338 S. 27) eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Lebensmittelunternehmen, die traditionelle Lebensmittel herstellen, Ausnahmen von bestimmten Anforderungen des Anhangs II Kapitel II und Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zu gewähren, soweit dies zur Erreichung der spezifischen Eigenschaften der Lebensmittel erforderlich ist. Durch § 6 in Verbindung mit Anlage 3 werden die Lebensmittel bestimmt, auf die diese Regelung anzuwenden ist, weil sie der Anforderung des Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 entsprechend nach traditionellen Produktionsmethoden hergestellt werden.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 7:

Durch § 7 in Verbindung mit Anlage 4 werden die der Umsetzung der Richtlinie 96/3/EG der Kommission dienenden Regelungen der

Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung zur Beförderung von Ölen und Fetten als Massengut in Seeschiffen fortgeführt. Dies ist erforderlich, weil zwar durch Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 die Lebensmittelhygiene-Richtlinie 93/43/EWG aufgehoben wird, die auf Grund dieser Richtlinie erlassenen Durchführungsvorschriften wie die Richtlinie 96/3/EG jedoch nach Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 weiter als Spezialregelungen zu Anhang II Kapitel IV Nr. 4 (Beförderung von Lebensmitteln in flüssigem, granulat- oder pulverförmigem Zustand als Massengut) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 in Kraft bleiben. Die Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung wird im Rahmen der Bereinigung des nationalen Lebensmittelhygienerechts aufgehoben (siehe Artikel 22 Nr. 3²⁾).

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 8:

Durch § 8 werden die der Umsetzung der Richtlinie 98/28/EG der Kommission dienenden Regelungen der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung zur Beförderung von Rohzucker als Massengut in Seeschiffen fortgeführt. Die Begründung zu § 7 gilt entsprechend.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 9:

Durch die Regelung werden die Vorschriften des § 21 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes und des § 16 Abs. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes, die durch § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht bis zu einer Neuregelung auf Grund der Ermächtigung des LFGB für weiter anwendbar erklärt worden sind, abgestimmt auf die Regelungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 und Nr. 852/2004 fortgeführt. Etwaige Zulassungen nach Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bleiben unberührt.

Die Regelung ist auf § 57 Abs. 8 Nr. 2 LFGB gestützt.

Zu den §§ 10 und 11:

Die Regelungen enthalten die erforderlichen Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu Artikel 2

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – LMHV-Tier)

Die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung trifft Regelungen, die zum Teil nur an bestimmte Lebensmittelunternehmer adressiert sind. Um als Lebensmittelunternehmer leicht Klarheit über den Anwendungsbereich zu erhalten, kommt daher der Prüfung der jeweiligen Überschrift des zweiten (§§ 3 bis 5), dritten (§§ 6 bis 8), vierten (§§ 9 bis 15) und fünften Abschnitts (§§ 16 bis 22) besondere Bedeutung zu.

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Zu § 1:

Durch die Regelung wird der Anwendungsbereich der Verordnung bestimmt. Die Verordnung dient nicht nur der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und zu ihrer Durchführung erlassener unmittelbar geltender Gemeinschaftsrechtsakte und damit der Regelung ergänzender Anforderungen zur Lebensmittelhygiene-Verordnung, sondern auch der Umsetzung der Rückstandskontroll-Richtlinie 96/23/EWG, der Drittlandkontroll-Richtlinie 97/78/EG und der Zoonosen-Richtlinie 2003/99/EG.

Zu § 2:

Die Regelung enthält die erforderlichen Begriffsbestimmungen, die sich auch in den Fällen, in denen Regelungen getroffen werden, die nicht unter den Geltungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und Nr. 853/2004 fallen, im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung im Wesentlichen auf die Begriffsbestimmungen dieser Gemeinschaftsrechtsakte beziehen.

Abschnitt 2

Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen und anderen Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Zu den §§ 3 bis 5:

Die Regelungen der §§ 3 bis 5 betreffen nur Lebensmittelunternehmer, die ausschließlich kleine Mengen von Primärerzeugnissen sowie kleine Mengen Fleisch von Geflügel oder Hasentieren oder kleine Mengen erlegten Wildes oder zerlegten Fleisches erlegten Wildes auf den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Vermarktungswegen abgeben.

Zu § 3:

Durch Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe c bis e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird die Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen tierischen Ursprungs und bestimmter Lebensmittel auf definierten Vermarktungswegen durch bestimmte Lebensmittelunternehmer aus dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ausgenommen. Aus Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe d und e ergibt sich abschließend, welche anderen Lebensmittel tierischen Ursprungs neben Primärerzeugnissen von den Ausnahmeregelungen erfasst werden, nämlich Fleisch von Geflügel und Hasentieren (Buchstabe c) sowie Wild (in der Decke oder im Federkleid, auch ausgeweidet) und Wildfleisch. Durch Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 werden die Mitgliedstaaten dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des EG-Vertrages folgend verpflichtet, für diese Ausnahmen aus dem Geltungsbereich der Verordnung Vorschriften zu erlassen, durch die gewährleistet wird, dass die Ziele des Gemeinschaftsrechts erreicht werden.

Durch die Regelungen des Absatzes 1 Satz 1 werden in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 4 die erforderlichen Hygieneanforderungen für die in Betracht kommenden Erzeugnisse tierischen Ursprungs geregelt. Dabei regelt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 die Fälle des Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe c, Absatz 1 Nr. 4 die des Buchstaben d und Absatz 1 Nr. 5 die des Buchstaben e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Entsprechend Artikel 1 § 5 wird durch Absatz 1 Satz 2 den besonderen Gegebenheiten bei der Vermarktung erlegten Wildes folgend der Begriff des „lokalen“ Einzelhandels näher bestimmt. Durch die alternative Möglichkeit der Abgabe von Wild an Betriebe des Einzelhandels innerhalb des geregelten Umkreises um den Wohnort des Jägers oder den Erlegeort des Wildes wird der sich aus der Jagdpraxis ergebenden Problematik Rechnung getragen, dass erlegtes Wild sehr häufig an Wochenenden und außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten der Betriebe des Einzelhandels anfällt und damit Transportvorgänge in dem genannten Umfang unvermeidbar sind.

Das entscheidende Kriterium für die Bewertung der Frage, ob die Abgabe der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fällt, ist die Bestimmung der in Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe c bis e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 jeweils genannten kleinen Menge, die durch Absatz 2 erfolgt. Werden diese Mengen nicht überschritten, so sind allein die Anforderungen an die Lebensmittelhygiene nach Absatz 1 zu beachten.

Die Bestimmung der kleinen Menge an Fischeierzeugnissen und an lebenden Muscheln in Absatz 2 Nr. 1 erfolgt über den Begriff der „haushaltsüblichen Menge“ (bei direkter Abgabe durch den Primärerzeuger an den Verbraucher) und der „tagesüblichen Menge“ (im Fall der Abgabe durch den Primärerzeuger an Betriebe des Einzelhandels). Der Begriff der „haushaltsüblichen Menge“ ist aus den allgemeinen Erfahrungen von der zuständigen Behörde im Einzelfall festzulegen und sollte sich an den praxisüblichen regionalen Gepflogenheiten bei der Abgabe von Primärerzeugnissen an Verbraucher orientieren. Zielsetzung der Regelung ist eine Mengenbegrenzung, die die individuelle Versorgung der Verbraucher mit Primärerzeugnissen regionaler Herkunft in geringem Umfang erlaubt. Auch der Begriff der „tagesüblichen Menge“ sollte die Menge, die der betreffende Betrieb des Einzelhandels täglich an die Gesamtheit seiner Kunden (Endverbraucher) abgibt, nicht überschreiten.

Die Einschränkung auf lebende, frische oder zubereitete Fischereierzeugnisse, deren Beschaffenheit nicht wesentlich verändert wurde, erfolgt auf Grund der entsprechenden Auslegungshinweise der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2005 (Leitfaden für die Durchführung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Leitfaden für die

2) Siehe Fußnote 1; Hinweis betrifft Artikel 23 statt Artikel 22.

Durchführung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs in Anlehnung an die Begriffsbestimmung der Primärproduktion in Bezug auf Fischereierzeugnisse nach Anhang III Abschnitt VIII Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Bestimmung der kleinen Menge an Eiern in Absatz 2 Nr. 2 orientiert sich an § 1 Abs. 2 des Legehennenbetriebsregistergesetzes.

Für die Bestimmung der kleinen Mengen an Fleisch von Geflügel und Hasentieren in Absatz 2 Nr. 3 wird die Begriffsbestimmung für landwirtschaftliche Betriebe mit geringer Produktion von Geflügelfleisch nach § 1 Nr. 9 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung herangezogen.

Für die Bestimmung kleiner Mengen erlegten Wildes oder Wildfleisches in Absatz 2 Nr. 4 wird die seit Jahren geübte Auslegungspraxis zu § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des aufgehobenen Fleischhygienegesetzes zur Bestimmung der Fälle zu Grunde gelegt, in denen eine amtliche Fleischuntersuchung von Haarwild in der Decke unterbleiben kann.

Die Regelungen sind auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 4:

Durch Absatz 1 Satz 1 werden die Regelungen des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Fleischhygienegesetzes, das durch Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts aufgehoben wurde, fortgeschrieben, durch die Jägern im deutschen Recht bereits die Rolle von Fleischkontrolleuren im Rahmen der Fleischuntersuchung erlegten Großwildes und erlegter Hasentiere zugewiesen wurde. Die hierfür erforderlichen Kenntnisse waren im Rahmen der Jägerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes darzulegen. Durch die Regelung der Schulung und der Schulungsinhalte müssen grundsätzlich auch Jäger, die ausschließlich kleine Mengen erlegten Wildes vermarkten, von der Kenntnis der einschlägigen, unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften des EG-Lebensmittelhygienerechts abgesehen, die Anforderungen an „kundige“ Personen im Sinne des Anhangs III Abschnitt IV Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllen. Die Schulungsinhalte entsprechen im Kern den Regelungen der Anlage 2 Kapitel VI Nr. 1.3 der Fleischhygiene-Verordnung und der Anlage 2 Kapitel VII Nr. 2 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung, abgestimmt mit dem Katalog der Merkmale nach Anhang I Abschnitt IV Kapitel VIII Buchstabe A Nr. 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, die darauf hinweisen, dass das Fleisch erlegten Wildes gesundheitlich bedenklich ist. Auf Grund dieses Sachverhaltes ist die Vermutung des Satzes 2 vertretbar, dass Jäger, die die Jägerprüfung nach dem Inkrafttreten der Fleischhygiene-Verordnung am 1. Februar 1987 abgelegt haben, über die in Satz 1 genannten erforderlichen Kenntnisse verfügen. Aus dieser Vermutung kann nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass Jäger, die vor dem genannten Datum die Jägerprüfung abgelegt haben, nicht ausreichend geschult sind. Die Vermutung führt jedoch dazu, dass diesem Personenkreis die Beweislast hierüber obliegt.

Absatz 2 führt die Regelungen nach § 4 Abs. 2 und 3 der Fleischhygiene-Verordnung hinsichtlich der Pflichten zur Anmeldung zur amtlichen Fleischuntersuchung oder Untersuchung auf Trichinen mit Ausnahme der Fälle, in denen Wild für die Verwendung im privaten häuslichen Bereich in Eigenbesitz genommen wird, fort. Die Pflichten zur Anmeldung und Durchführung amtlicher Untersuchungen von für den privaten häuslichen Bereich erlegten Wildes richten sich weiterhin nach § 1 des Fleischhygienegesetzes, das für diesen Bereich auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht weiter anwendbar ist, und nach den §§ 4 und 5 der Fleischhygiene-Verordnung, die durch Artikel 15 insoweit nicht aufgehoben werden. Die Übernahme dieser Regelungen in die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung soll erfolgen, sobald die Ermächtigungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches als Konsequenz aus der Änderung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes im Rahmen der Föderalismusreform so geändert worden sind, dass auch bundesrechtliche Regelungen für den privaten häuslichen Bereich getroffen werden dürfen.

Das Verfahren der Anmeldung zur Trichinenuntersuchung in den Fällen, in denen die zuständige Behörde nach § 22a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 des Fleischhygienegesetzes, der auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht bis zu einer Neuregelung auf

der Grundlage der Ermächtigungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches weiter anwendbar bleibt, die Probenahme und Kennzeichnung auf einen Jagdausübungsberechtigten übertragen hat, soll nach Schaffung einer entsprechenden, über den Jagdausübungsberechtigten hinaus auf den Jäger abgestellten Ermächtigung in den § 4 aufgenommen werden. Bis dahin bleibt § 4 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit Anlage 2 Kapitel VI Nr. 5 der Fleischhygiene-Verordnung in Kraft (siehe auch Begründung zu Artikel 3 § 8 und zu Artikel 15³⁾).

Die Regelungen sind auf § 34 Satz 1 Nr. 7 (Absatz 1) und § 13 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 6 (Absatz 2) LFGB gestützt.

Zu § 5:

Die Beschränkungen des Inverkehrbringens von Fischereierzeugnissen (Absatz 1), lebender Muscheln (Absatz 2) und Wild (Absatz 3) betreffen ausschließlich den Vermarktungsbereich der Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen, der durch Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe c, d und e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aus dem Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts ausgenommen ist und den Anforderungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung unterliegt.

Die Beschränkungen für Fischereierzeugnisse und lebende Muscheln erfolgen in Anlehnung an die Anforderungen von Anhang III Abschnitt VII Kapitel II Buchstabe A Nr. 2 und Abschnitt VIII Kapitel V Buchstabe D und E der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Beschränkungen der Abgabe erlegten Wildes nach Absatz 3 knüpfen an § 4 Abs. 2 an. Da durch § 4 Abs. 2 Satz 3 die Pflicht zur Anmeldung zur amtlichen Fleisch- oder Trichinenuntersuchung auch auf Betriebe des Einzelhandels übergehen kann, betrifft diese Beschränkung auch Betriebe des Einzelhandels.

Die Regelungen sind auf § 13 Abs. 1 Nr. 2 (Absatz 2 und 3 Nr. 2), § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a (Absatz 3 Nr. 1), § 13 Abs. 1 Nr. 6 (Absatz 1 Satz 1 und 2) und § 35 Nr. 1 (Absatz 1 Satz 3) LFGB gestützt.

Abschnitt 3

Anforderungen an den Einzelhandel

Zu den §§ 6 bis 8:

Die §§ 6 bis 8 regeln ausschließlich Anforderungen an Betriebe des Einzelhandels, die aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ausgenommen sind. Dabei handelt es sich um Betriebe, die keine Großhandelstätigkeiten ausüben (siehe auch Begründung zu § 6).

Zu § 6:

Nach Artikel 1 Abs. 5 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelten die Anforderungen dieses Gemeinschaftsrechtsaktes grundsätzlich nur für bestimmte Einzelhandelstätigkeiten. Nach Artikel 1 Abs. 5 Buchstabe b Nr. ii der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sind die Anforderungen der EG-Verordnung auch nicht auf Betriebe des Einzelhandels anzuwenden, die andere Betriebe des Einzelhandels beliefern, soweit diese Tätigkeit eine nach innerstaatlichem Recht nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang darstellt. Mit der Regelung des § 6 wird in diesem Sinne das innerstaatliche Recht zur Bestimmung der nebensächlichen Tätigkeit geschaffen. Die Regelung trägt dem Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Rechnung, wonach die Belieferung anderer Betriebe des Einzelhandels nur einen kleinen Teil der Geschäftstätigkeit ausmachen sollte. Bei der Bestimmung der nebensächlichen Tätigkeit des Einzelhandels wird dem Regelungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechend auf Lebensmittel tierischen Ursprungs abgestellt. Hierzu zählen nach Anhang I Nr. 8.1 Anstrich 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 auch Honig und Blut. Entsprechend Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bleiben dagegen „zusammengesetzte“ Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, unberücksichtigt. Nach Nummer 3.4 in Verbindung mit Anhang III des Leitfadens der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2005 für die Umsetzung einzelner Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ist bei der Beantwortung der

3) Siehe Fußnote 1; Hinweis betrifft Artikel 16 statt Artikel 15.

Frage, ob ein Verarbeitungserzeugnis tierischen Ursprungs im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Satz 1 vorliegt, auf den Zustand des Lebensmittels tierischen Ursprungs zu Beginn der Herstellung des zusammengesetzten Lebensmittels abzustellen. Wird bei der Herstellung des zusammengesetzten Lebensmittels ein Verarbeitungserzeugnis tierischen Ursprungs verwendet, so fällt diese Herstellung nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Handelt es sich dagegen um ein unverarbeitetes Erzeugnis tierischen Ursprungs, so greift die Ausnahmeregelung des Artikels 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht.

Auf den Einzelhandel sind nach Artikel 1 Abs. 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nur solche Regelungen dieses Gemeinschaftsrechtsaktes anwendbar, für die dies in der Verordnung ausdrücklich angegeben ist. Hierzu wird in Bezug auf lebende Muscheln auf die Anforderungen nach Anhang III Abschnitt VII Nr. 3, in Bezug auf Fischereierzeugnisse auf Anhang III Abschnitt VIII Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verwiesen.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 7:

Artikel 1 Abs. 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ermöglicht den Mitgliedstaaten, im Wege einzelstaatlicher Maßnahmen Anforderungen auch auf Betriebe des Einzelhandels anzuwenden, die sonst nicht unter den Geltungsbereich der EG-Verordnung fallen. Durch die Regelung des Satzes 1 in Verbindung mit Anlage 5 wird von dieser Möglichkeit unter Beachtung spezifischer Gegebenheiten der Betriebe des Einzelhandels Gebrauch gemacht.

Dabei sind die in Anlage 5 übernommenen Anforderungen immer auch dem Grundgedanken des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts entsprechend auszulegen. Wenn zum Beispiel in Anlage 5 Kapitel I Nr. 1.1 bis 1.3 oder Kapitel II Nr. 1.1 bis 1.3 geregelt wird, dass die Zerlegung von Fleisch oder die Herstellung von Hackfleisch oder Fleischzubereitungen jeweils in einem Raum erfolgen müssen, der bestimmten Anforderungen an die Ausrüstung erfüllt, so ist aus diesen Regelungen nicht abzuleiten, dass die Räume oder Ausrüstungen ausschließlich für die genannte Tätigkeit verwendet werden dürfen, wenn im Übrigen erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussungen ergriffen werden.

Durch Anlage 5 Kapitel II Nr. 3.1 Satz 2 wird die Regelung des Anhangs III Abschnitt V Kapitel III Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 auch für Betriebe des Einzelhandels anwendbar. Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass nur diejenigen Mengen an Fleisch zur Herstellung von Hackfleisch oder Fleischzubereitungen in den Herstellungsraum gebracht werden, die unverzüglich bearbeitet werden können.

Hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften für Rohstoffe zur Herstellung von Hackfleisch und Fleischzubereitungen nach Anhang III Abschnitt V Kapitel II Nr. 1 Buchstabe c Nr. i der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (s. Anlage 5 Kapitel II Nr. 2.2.2.1) auch für Betriebe des Einzelhandels werden die Erläuterungen der Europäischen Kommission nach Nummer 5.5 des „Leitfadens für die Umsetzung einzelner Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs“ zu der genannten missverständlichen gemeinschaftsrechtlichen Regelung berücksichtigt, wonach „die Verwendung kleiner (beim Zerlegen und Zerschneiden anfallender) genussstauglicher Fleischstücke für die Herstellung von Hackfleisch ... kein Problem darstellen (sollte), sofern die mikrobiologische Qualität des Hackfleisches jederzeit gewährleistet ist und die Stücke aus ganzen Muskelstücken stammen“.

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die in Anlage 5 geregelten Anforderungen nicht auf Tätigkeiten Anwendung finden, die typischerweise im Verkaufsraum eines Betriebes des Einzelhandels, einem angeschlossenen Vorbereitungsraum für den Verkauf oder einem Küchenraum zur Herstellung oder Behandlung von Lebensmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle vorgenommen werden. Dabei werden den Verkaufsräumen nicht ortsfeste Verkaufsstellen wie Verkaufszelte, Marktstände, mobile Verkaufseinrichtungen und Verkaufsfahrzeuge gleichgestellt.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 8:

Durch die Regelung werden die aus Gründen des vorbeugenden Schutzes der Gesundheit der Verbraucher erforderlichen Verbote

und Beschränkungen hinsichtlich der Herstellung und Behandlung bestimmter Lebensmittel tierischen Ursprungs in Betrieben des Einzelhandels bzw. hinsichtlich des Inverkehrbringens dieser Lebensmittel durch diese Betriebe bestimmt. Die Regelung stützt sich auf die Ermächtigung nach Artikel 1 Abs. 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anforderungen dieser Verordnung auch auf den Einzelhandel anzuwenden. Die Verbote und Beschränkungen sind aus Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil III Nr. 4 (Eiprodukte und Flüssigei), Anhang III Abschnitt V Kapitel II (Hackfleisch und Fleischzubereitungen aus Hackfleisch) und Anhang III Abschnitt VI Nr. 1 (Fleischerzeugnisse) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 abgeleitet.

Die Regelungen sind auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a (Nummer 1 bis 3) und § 13 Abs. 1 Nr. 2 (Nummer 4) LFGB gestützt.

Zu den §§ 9 bis 15:

Abschnitt 4

Anforderungen an das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Die Regelungen der §§ 9 bis 15 sind von den in Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genannten und nicht aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommenen Lebensmittelunternehmern zu beachten. Sie umfassen Durchführungsvorschriften zu spezifischen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, in denen in der Regel die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden zur Bestimmung näherer Anforderungen verpflichtet werden.

Zu § 9:

Durch die Regelung des Absatzes 1 wird das Verfahren der Zulassung nach Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 geregelt. Dabei werden in Verbindung mit Anlage 6 die Unterlagen bestimmt, die der Lebensmittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dem schriftlichen Antrag beizufügen hat, damit die zuständige Behörde die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erforderlichen Anforderungen bewerten und im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsaktes der Zulassung bestimmen kann (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2). Aus dem nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 geforderten Betriebsspiegel in Verbindung mit den Beiblättern nach Anlage 6 wird deutlich, dass ein Betrieb nach den jeweils vorgesehenen Tätigkeiten zugelassen wird. So kann sich die Zulassung eines Betriebes, wie insbesondere im Bereich des Handwerks den praktischen Gegebenheiten entsprechend, zum Beispiel auf die Tätigkeit des Schlachtens, des Zerlegens, der Herstellung von Fleischerzeugnissen und der Herstellung von Hackfleisch und Fleischzubereitungen unter Erteilung einer Zulassungsnummer erstrecken.

Bei der Beurteilung der Zulassungsfähigkeit handwerklich strukturierter, also kleiner und mittlerer Betriebe dürfte in vielen Fällen abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 eine Auflistung der Betriebsräume unter Angabe der dort jeweils vorgesehenen Tätigkeiten und der vorgesehenen Ausrüstung, wie zum Beispiel Kühlung, Warm- und Kaltwasserzufuhr einschließlich Wasserzapfstellen, sowie Lüftungs- und Abwasserableitungssysteme ausreichend sein, sodass in diesen Fällen die Vorlage eines maßstabgetreuen Betriebsplanes nicht generell gefordert wird (Absatz 1 Satz 2). Da in Absatz 1 auf die mindestens vorzulegenden Unterlagen verwiesen wird, kann, soweit zur Beurteilung des Einzelfalls geboten, von der zuständigen Behörde auch bei handwerklich strukturierten Betrieben ergänzend die Vorlage eines maßstabgetreuen Betriebsplanes gefordert werden.

Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 fordert entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes oder § 9 Abs. 2 Nr. 4 des Geflügelfleischhygienegesetzes den Nachweis der Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers. Diese auf Grund des Ergebnisses mehrerer Inspektionsreisen von Veterinärsachverständigen des Lebensmittel- und Veterinäramts der Europäischen Kommission von der Europäischen Kommission geforderte Regelung wird fortgeführt, um die gemeinschaftsrechtlich abschließend geregelten Zulassungsvoraussetzungen im Wege des Artikels 31 Abs. 1 Buchstabe e Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wirksam durchsetzen zu können. Als Nachweise der Zuverlässigkeit kommen zum Beispiel die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses oder eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister in Betracht.

Spezifischer Regelungen zum Ruhen, zur Rücknahme oder zum Widerruf der Zulassung bedarf es nicht. Die Möglichkeit, das Ruhen der Zulassung anzuordnen, ergibt sich aus Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe e Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Für die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung gelten die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Regelungen.

Die Regelung ist auf § 37 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 LFGB gestützt.

Zu § 10:

Nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 dürfen Lebensmittelunternehmer, die Schlachthöfe betreiben, nur Schlachttiere in den Räumlichkeiten eines Schlachthofes zulassen, wenn sie die relevanten Informationen bezüglich der Lebensmittelsicherheit erhalten haben, die sich aus den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Primärproduzenten ergeben. Diese Informationen müssen nach Anhang II Abschnitt III Nr. 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht aus einem wortwörtlichen Auszug aus den Aufzeichnungen des Herkunftsbetriebes bestehen, sondern können auch in elektronischer Form oder in Form einer vom Erzeuger unterzeichneten Standarderklärung übermittelt werden. Da ein erheblicher Bedarf zur Schaffung von Rechtssicherheit für die beteiligten Lebensmittelunternehmer besteht, bestimmt Artikel 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt II Kapitel I Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005, dass die zuständige Behörde des Abgangsortes der Schlachttiere Mindestanforderungen an die Informationen zur Lebensmittelkette festzulegen hat. Im Sinne einer bundesweit einheitlichen Verfahrensweise werden durch Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 7 die Mindestanforderungen des Inhalts einer Standarderklärung vorgeschrieben. Durch Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass der in der Standarderklärung geregelte Mindestumfang der Angaben auch für den Fall der Übermittlung der Informationen zur Lebensmittelkette im Wege des elektronischen Datenaustauschs zu Grunde zu legen ist. Dies kann auch unabhängig von der Form der Standarderklärung erfolgen.

Absatz 2 stellt klar, dass die obligatorische Beifügung der Informationen zur Lebensmittelkette der Verordnung mit Übergangsregelungen zur Einführung der Informationen zur Lebensmittelkette entsprechend mit Ausnahme des Geflügelsektors schrittweise bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 eingeführt wird.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 2 LFGB gestützt.

Zu § 11:

Die Regelung in Satz 1 trägt dem Grundsatz nach Anhang III Abschnitt I Kapitel V Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Rechnung, nach der in Schlachthöfen über die Häftung oder Viertelung von Tierkörpern bzw. der Drittelung von Tierkörperhälften von als Haustieren gehaltenen Huftieren Fleisch nicht weiter bearbeitet werden darf. In Betrieben des Handwerks ist im Einzelfall jedoch auch die Möglichkeit denkbar, dass bei zeitlicher Trennung der Arbeitsgänge die Zerlegung von Fleisch in Schlachträumen unter Einhaltung strikter Vorkehrungen zur Vermeidung einer möglichen Kontamination des Fleisches genehmigt werden kann. Da die Möglichkeit der Zulassung der selben Räumlichkeiten als Teil eines Schlachthofes wie eines Zerlegungsbetriebes nicht realistisch erscheint, sollte die Genehmigung der Ausnahme durch Satz 2 auf die Zerlegung in einem Betrieb des Einzelhandels beschränkt werden.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 2 LFGB gestützt.

Zu § 12:

Durch Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 8 wird im Sinne einer einheitlichen Anwendung des Anhangs III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 das Muster eines Begleitschreibens nach Form und Inhalt bestimmt.

Nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 9 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 darf Fleisch von außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachteten, als Haustiere gehaltenen Huftieren nur mit einer Genusstauglichkeitskennzeichnung in den Verkehr gebracht werden, die nicht mit der ovalen Genusstauglichkeits- oder Identitätskennzeichnung nach den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 oder Nr. 853/2004 verwechselt werden kann. Die Art dieser nicht verwechselbaren Kennzeichnung wird durch § 8 Abs. 1 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (siehe Artikel 3) bestimmt. Durch die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 wird das Ver-

kehrsverbot nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 9 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechend konkretisiert. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass bei Einsatz mobiler Schlachteinheiten zur Notschlachtung diese Kennzeichnungsregelung nicht anzuwenden ist, sondern, bei Erfüllung aller sonstigen Anforderungen an die Gewinnung und die Beschaffenheit des Fleisches, die gemeinschaftsrechtlich geregelte Genusstauglichkeitskennzeichnung erfolgen kann. Absatz 2 Satz 3 stellt die Ausgestaltung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dar, auf die in Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 9 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Bezug genommen wird. Nach Sinn und Zweck dieser Regelung ist das Fleisch von der weiteren Vermarktung über zugelassene Betriebe und der hierfür erforderlichen Identitätskennzeichnung ausgeschlossen.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Absatz 1), § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Absatz 2 Satz 1 und 2) und § 34 Satz 1 Nr. 2 (Absatz 2 Satz 3) LFGB gestützt.

Zu § 13:

Anhang III Abschnitt IV Kapitel II Nr. 4 Buchstabe a Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bestimmt, dass Jäger alle Anforderungen, die in den Mitgliedstaaten gestellt werden, um z. B. der Verpflichtung zur Untersuchung erlegten Wildes auf Rückstände, aber auch auf Zoonosen nachkommen zu können, bei der Anlieferung erlegten Wildes in zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe erfüllen müssen. Diese Verpflichtungen ergeben sich zum einen aus der Umsetzung der Rückstandskontroll-Richtlinie 96/23/EG. Sie können sich aber auch aus der Zoonosen-Richtlinie 2003/99/EG ergeben. Die Regelung eröffnet daher der zuständigen Behörde die Möglichkeit, die Beifügung der Tierkörperteile und Eingeweide anzuordnen, die ausschließlich für die genannten Untersuchungen, z. B. zur Erfüllung des Nationalen Rückstandsüberwachungsplanes oder des Zoonosenmonitorings unerlässlich sind, aber nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel II Nr. 4 Buchstabe a Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sonst grundsätzlich nicht bei der Anlieferung erlegten Wildes in den zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb mitgeliefert werden müssen.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 LFGB gestützt.

Zu § 14:

Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sieht vor, dass bei der Erzeugung von Rohmilch eine repräsentative Anzahl Proben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden, auf Übereinstimmung mit den in der genannten Verordnung festgelegten Kriterien (Keimzahl, Zahl der somatischen Zellen und den Anforderungen im Hinblick auf die Gehalte an Rückständen von Antibiotika) im Rahmen einer nationalen oder regionalen Kontrollregelung kontrolliert wird.

Mit der Regelung des § 14 wird festgelegt, dass für Milch von Rindern Untersuchungen nach § 1 der Milchgüte-Verordnung als nationale Kontrollregelung im Sinne des Anhangs III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 anzusehen sind.

Die Regelung ist auf § 36 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LFGB gestützt.

Zu § 15:

Die Verbote und Beschränkungen des § 15 werden geregelt, um wesentliche Strafbarkeitslücken im Zusammenhang mit der Bewehrung der unmittelbar geltenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu begrenzen.

Es korrespondieren

1. Absatz 1 mit Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004,
2. Absatz 2 mit Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang II Abschnitt I Teil C Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004,
3. Absatz 3 Satz 1 mit Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 Buchstabe a (Nummer 1 und 2), Anhang III Abschnitt II Kapitel V Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Nummer 3), Anhang III Abschnitt IV Kapitel II Nr. 7 Satz 1 und Kapitel III Nr. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Nummer 4) und Anhang III Abschnitt V Kapitel III Nr. 3 Buchstabe c Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Nummer 5) und
4. Absatz 4 Satz 1 und 2 mit Anhang III Abschnitt VIII Kapitel V Teil E Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Regelungen sind auf § 14 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 8 (Absatz 1), § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Absatz 2), § 14 Abs. 2 Nr. 1 (Absatz 3), § 35 Nr. 2 Buchstabe a (Absatz 4 Satz 1), § 13 Abs. 1 Nr. 6 (Absatz 4 Satz 2) und § 35 Nr. 1 (Absatz 4 Satz 3) LFGB gestützt.

Abschnitt 5

Gemeinsame Anforderungen an die Abgabe kleiner Mengen von Lebensmitteln, den Einzelhandel und das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Zu den §§ 16 bis 22:

Durch die §§ 16 bis 22 werden Regelungen getroffen, die unabhängig vom Vertriebsweg von allen Lebensmittelunternehmern, die die jeweils genannten Tätigkeiten mit den jeweils genannten Lebensmitteln ausüben, beachten müssen.

Zu § 16:

Nach Anhang III Abschnitt V Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 müssen Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass Fertigpackungen mit Hackfleisch aus Fleisch von Geflügel oder von Einhufern oder mit Fleischzubereitungen mit Anteilen von Separatorenfleisch mit einem Hinweis versehen sind, dass die Erzeugnisse vor dem Verzehr gegart werden sollten, soweit es nach einzelstaatlichen Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet das Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, erforderlich ist.

Durch die Regelung werden die entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften geschaffen. Die Regelung gilt unbeschadet der Kennzeichnungsregelungen für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen nach der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 338 S. 1).

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 6 (Absatz 1) und § 35 Nr. 1 (Satz 2) LFGB gestützt.

Zu § 17:

Zielsetzung der in Absatz 1 statuierten Verbotsregelung ist es, die Gesundheit der Verbraucher vor potentiellen Risiken zu schützen, die mit dem Verzehr von Rohmilch oder Rohrahm verbunden sind. Rechtliche Grundlage der in Absatz 1 getroffenen Verbotsregelung ist die Vorschrift des Artikels 10 Abs. 8 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, wonach ein Mitgliedstaat aus eigener Initiative und unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrags einzelstaatliche Vorschriften beibehalten oder einführen kann, mit denen das Inverkehrbringen von Rohmilch oder Rohrahm, die für den unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind, in seinem Hoheitsgebiet untersagt oder eingeschränkt wird. Auf der Grundlage dieser Vorschrift konstituiert Absatz 1 ein grundsätzliches Verbot für die Abgabe von Rohmilch oder Rohrahm an Verbraucher.

Das Verbot des Absatzes 1 erstreckt sich nicht auf die Abgabe von Rohmilch an andere Abnehmer als Endverbraucher. Die Abgabe von Rohmilch u. a. an Betriebe des Einzelhandels im Sinne des Artikels 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, z. B. an Läden, Gastronomiebetriebe und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, ist damit zwar zulässig. In den genannten Betrieben muss Rohmilch aber einem Wärmebehandlungsverfahren oder einer Behandlung mit ähnlicher Wirkung unterzogen werden, bevor die Abgabe des Erzeugnisses an Verbraucher erfolgen darf.

Da in der Begriffsbestimmung des Anhangs I Nr. 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 auf „Nutztiere“ Bezug genommen wird, gelten die Regelungen für Rohmilch nicht nur für Kuhmilch, sondern auch für die Rohmilch aller anderen Nutztierarten, z. B. Schafe, Ziegen, Pferde oder Büffel.

Die Abgabe von Vorzugsmilch und die so genannte „Rohmilch-ab-Hof-Abgabe“ stellen Ausnahmen vom Verbot der Abgabe von Rohmilch an Verbraucher dar (siehe hierzu die Begründung zu den Absätzen 2 bis 4).

Die Regelungen des Absatzes 2 Satz 1 führen die bisher für Vorzugsmilch geltenden Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2 der Milchverordnung fort. Satz 1 stellt dabei klar, dass es entsprechend der bisher geltenden Rechtslage des § 18 Abs. 4 der Milchverordnung nicht zulässig ist, Rohmilch als Vorzugsmilch in Fertigpackungen in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung an Verbraucher abzugeben.

Die Voraussetzungen für die Abgabe von Vorzugsmilch sind im Einzelnen die in Nummer 1 bis 4 geregelten Bestimmungen, die im Grundsatz die geltenden Bestimmungen fortführen.

Die Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 dienen der auf die Belange der Abgabe von Vorzugsmilch, z. B. von Pferden, abgestimmten Übernahme des § 19 Abs. 2 der Milchverordnung in das neue Lebensmittelhygienerecht.

Mit Absatz 3 werden die Ausnahmeregelungen des § 7 Abs. 2 der Milchverordnung zur Abgabe von Vorzugsmilch in verschlossenen Kannen oder ähnlichen Behältnissen fortgeführt. Auch hier wird die Abgabe von Rohmilch in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung an Verbraucher entsprechend § 18 Abs. 4 der Milchverordnung ausgeschlossen.

Als weitere Ausnahme vom Verbot der Abgabe von Rohmilch an Verbraucher ermöglicht Absatz 4 Satz 1 weiterhin die so genannte „Milch-ab-Hof-Abgabe“ von Rohmilch entsprechend den Anforderungen nach § 8 Abs. 1 der Milchverordnung. Neben diesen Bestimmungen gelten auch die Regelungen des Anhangs III Abschnitt IX Kapitel I (Rohmilch-Primärproduktion) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Absatz 4 Satz 2 führt die Regelungen des § 8 Abs. 2 der Milchverordnung mit der dem Konzept des neuen Lebensmittelhygienerechts entsprechenden Flexibilität fort. Auch in diesen Fällen sind bei der Abgabe von Rohmilch die durch das unmittelbar geltende EU-Recht geregelten Bestimmungen, z. B. die für die Keimzahl und Zellzahl festgelegten Kriterien und die Bestimmungen zur Tiergesundheit, einzuhalten.

Die Regelungen sind auf § 34 Satz 1 Nr. 1 (Absatz 1), § 34 Satz 1 Nr. 2 und 4 und § 35 Nr. 1 und 2 (Absätze 2 bis 4 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 und Satz 2) und § 36 Satz 1 Nr. 1 (Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2) LFGB gestützt.

Zu § 18:

Die in Absatz 1 vorgesehene Erteilung einer Genehmigung der zuständigen Behörde für Milcherzeugungsbetriebe, die Vorzugsmilch gewinnen, behandeln und in den Verkehr bringen, erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der Vorschrift des Artikels 10 Abs. 8 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Mit den in Anlage 9 Kapitel II geregelten nationalen Zulassungsanforderungen für Milcherzeugungsbetriebe, die Vorzugsmilch erzeugen, werden die bisher geltenden technischen und strukturellen Anforderungen gemäß Anlage 7 Nr. 1 und 3 der Milchverordnung fortgeführt.

Absatz 2 führt die Regelungen des § 7 Abs. 6 der Milchverordnung fort.

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 5 der Milchverordnung zu der im Rahmen betriebseigener Kontrollen erforderlichen Fertigung von Rückstellproben und gegebenenfalls Isolaten von Krankheitserregern werden gesondert in § 3 der Verordnung zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern in Lebensmitteln (siehe Artikel 4) fortgeführt.

Die Regelungen sind auf § 34 Satz 1 Nr. 3 und 5 (Absatz 1) und § 34 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 8 (Absatz 2) LFGB gestützt.

Zu § 19:

Artikel 10 Abs. 8 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einzelstaatliche Vorschriften beizubehalten oder einzuführen, mit denen mit Genehmigung der zuständigen Behörde gestattet werden kann, Rohmilch, die hinsichtlich des Gehalts an Keimen oder somatischen Zellen nicht den Kriterien des Anhangs III Abschnitt IX entspricht, zur Herstellung von Käse mit einer Alterungs- oder Reifezeit von mindestens 60 Tagen zu verwenden. Diese aus Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Milchhygiene-Richtlinie 92/46/EWG stammende und durch § 19 Abs. 3 der Milchverordnung umgesetzte Regelung wird durch § 19 der vorliegenden Verordnung fortgeführt.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 20:

Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 lässt zu, dass die Mitgliedstaaten Temperaturanforderungen für die Lagerung und die Beförderung von Eiern, die vor dem 1. Januar 2006 galten, fortführen. Temperaturanforderungen werden durch § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b der Eier- und Eiprodukte-Verordnung, die durch

Artikel 22 Nr. 4⁴⁾ aufgehoben wird, geregelt. Mit der vorliegenden Regelung werden diese Temperaturanforderungen fortgeführt.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 21:

Nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Lebensmittelunternehmer der zuständigen Behörde zur wirksamen Durchführung der amtlichen Überwachung jede erforderliche Unterstützung gewähren, insbesondere den Zugang zu Dokumenten und Büchern, die von der zuständigen Behörde zur Beurteilung der Lage für erforderlich gehalten werden. Nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe c gehört auch die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zu den Vorschriften, deren Einhaltung zu überwachen ist. Zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung in diesem Sinne statuiert § 21 bestimmte Pflichten der Lebensmittelunternehmer zur Führung, Aufbewahrung und Vorlage von relevanten Nachweisen.

Die Prüf- und Nachweispflichten nach Absatz 1 dienen der Fortführung der Umsetzung von Artikel 9 Buchstabe A Nr. 2 der Rückstandskontroll-Richtlinie 96/23/EG, z. B. durch § 11c Abs. 1 Satz 2 der Fleischhygiene-Verordnung, § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e der Milchverordnung sowie anderer Verordnungen, die durch Artikel 22⁵⁾ aufgehoben werden. Diese Eigenkontrollregelung enthält nicht die zwingende Verpflichtung für die betroffenen Betriebe, selbst aufwändige Rückstandsuntersuchungen durchzuführen. Den vorgeschriebenen Überprüfungen kann auch dadurch nachgekommen werden, dass die Verfügungsberechtigten sich schriftlich entsprechende Zusicherungen durch die Lieferanten der Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs (z. B. Schlachttiere, Eier, Rohmilch) geben lassen und deren Zuverlässigkeit überprüfen.

Verbotene Stoffe sind Stoffe, die

1. in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführt sind und deren Verabreichung an Tiere, die zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt werden, daher nach Artikel 5 der Verordnung in der Gemeinschaft verboten ist,
2. nicht in Anhang I, II oder III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführt sind und deren Verabreichung als Tierarzneimittel an zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere daher nach Artikel 14 der Verordnung in der Gemeinschaft verboten ist und
3. nach der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung bei Lebensmittel liefernden Tieren nicht angewendet werden dürfen.

Die Nachweise der Überprüfung können zusammen mit den arzneimittelrechtlich vorgeschriebenen Nachweisen geführt werden.

Absatz 2 stellt die Übernahme der Regelung des § 11c Abs. 3a der Fleischhygiene-Verordnung abgestimmt auf Anforderungen über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 dar. Die Regelung geht auch zurück auf Forderungen von Sachverständigen des Lebensmittel- und Veterinär-amtes der Europäischen Kommission nach einer Überprüfung der Durchführung der Beseitigung spezifischer Risikomaterialien im Sinne der TSE-Verordnung (EG) Nr. 999/2001. Sie zielt darauf ab, die Nachweisführung zu ermöglichen, dass spezifiziertere Risikomaterialien tatsächlich beseitigt wurden.

Absatz 3 führt die Regelungen des § 7 Abs. 4 der Milchverordnung zur Führung von Nachweisen über die der Gewinnung von Vorzugsmilch dienenden Tieren fort.

Absatz 4 enthält die erforderlichen Anforderungen an die Führung der Nachweise nach den Absätzen 1 bis 3.

Die Regelungen sind auf § 36 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LFGB gestützt.

Zu § 22:

Die Regelung enthält zur Durchsetzung von Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erforderliche wie auch den Bereich der Abgabe kleiner Mengen an Lebensmitteln tierischen Ursprungs sowie den Einzelhandel betreffende Verbote und Beschränkungen. Hinsichtlich der Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 handelt es sich um folgende Anforderungen: Anhang III Abschnitt IV Kapitel II Nr. 4 Buchstabe a und Kapitel III Nr. 2 (Absatz 1 Nr. 1), Anhang III Abschnitt II Kapitel VII (Absatz 2) und Anhang III

Abschnitt X Kapitel I Nr. 3 (Absatz 3) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Regelungen sind auf § 13 Abs. 1 Nr. 2 (Absatz 1 und 3) und § 13 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a (Absatz 2) LFGB gestützt.

Zu den §§ 23 und 24:

Die Regelungen enthalten die erforderlichen Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu Artikel 3

Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung)

Zu § 1:

Durch die Regelung wird der Anwendungsbereich der Verordnung bestimmt. Die Verordnung dient nicht nur der Durchführung der amtlichen Überwachung nach der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 854/2004 und zu ihrer Durchführung erlassener unmittelbar geltender Gemeinschaftsrechtsakte, sondern auch der Umsetzung der Rückstandskontroll-Richtlinie 96/23/EG.

Zu § 2:

Die Regelung enthält die erforderlichen Begriffsbestimmungen, die sich auch in den Fällen, in denen Regelungen getroffen werden, die nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 fallen, im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung im Wesentlichen auf die Begriffsbestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und Nr. 854/2004 beziehen.

Zu § 3:

Durch die Regelung des Absatzes 1 werden ergänzend zu den fachlichen Anforderungen an amtliche Fachassistenten, die sich aus Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 ergeben, die persönlichen Voraussetzungen und die Anforderungen an den Nachweis des Vorliegens der fachlichen Anforderungen näher bestimmt. Damit werden die Regelungen nach § 2 der Fleischkontrollleur-Verordnung und § 2 Abs. 1 der Verordnung über Geflügelfleischkontrollleure, die durch Artikel 22 Nr. 9 und 11⁶⁾ aufgehoben werden, fortgeführt.

Absatz 2 trifft Regelungen über das Erlöschen und den Wiedererwerb des Nachweises der fachlichen Befähigung um sicherzustellen, dass nur Personen als amtliche Fachassistenten eingesetzt werden, die über die nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchstabe B Nr. 6 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 geforderten aktualisierten Kenntnisse verfügen. Personen, die vor dem 1. Januar 2006 als Fleischkontrollleure oder als Geflügelfleischkontrollleure tätig waren, brauchen bei der Bestellung als amtlicher Fachassistent nicht die erfolgreiche Schulung und Prüfung nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchstabe B Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 nachzuweisen. Auch für diese Personen gelten jedoch die Regelungen über Fortbildungsmaßnahmen des Anhangs I Abschnitt III Kapitel IV Buchstabe B Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.

Absatz 3 enthält die Ermächtigung der Landesregierungen zur Regelung näherer Vorschriften. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach § 70 Abs. 10 Satz 2 LFGB auf andere Landesbehörden übertragen.

Die Regelungen sind auf § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b in Verbindung mit § 70 Abs. 10 Satz 1 LFGB gestützt.

Zu § 4:

Artikel 5 Nr. 6 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt III Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 ermächtigt die Mitgliedstaaten vergleichbar mit § 20 Nr. 6 des durch Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts aufgehobenen Geflügelfleischhygienegesetzes, dem Schlachthofpersonal zu gestatten, bei der amtlichen Überwachung der Herstellung von Fleisch von Geflügel und Hasentieren bestimmte Aufgaben unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes auszuführen oder bestimmte Tests oder die Entnahme von Proben für bestimmte Laboruntersuchungen durchzuführen. Durch die Regelung des Absatzes 1 wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

4) Siehe Fußnoten 1 und 31.

5) Siehe Fußnote 1; Hinweis betrifft Artikel 23 statt Artikel 22.

6) Siehe Fußnote 1; Hinweis betrifft Artikel 23 Nr. 8 und 10.

Nach Anhang I Abschnitt III Kapitel III Buchstabe A Unterbuchstabe a Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 hat der amtliche Tierarzt im Falle des Einsatzes betriebseigenen Personals bei der Durchführung von Aufgaben amtlicher Fachassistenten regelmäßige Leistungstests durchzuführen um sicherzustellen, dass das Schlachthofpersonal die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß durchführt. Nach Satz 4 dieser EG-Regelung hat die Europäische Kommission im Regelungsausschussverfahren detaillierte Vorschriften für Leistungstests festzulegen. Absatz 2 stellt eine Übergangsvorschrift dar, bis die entsprechende Gemeinschaftsvorschrift in Kraft getreten ist.

Absatz 3 regelt eine Verpflichtung der zuständigen Behörde, sich davon zu überzeugen, dass das für den Einsatz bei der Entnahme von Proben oder der Durchführung von Tests eingesetzte Schlachthofpersonal im Sinne des vorbeugenden Schutzes der Gesundheit der Verbraucher über ausreichende Kenntnisse zur Wahrnehmung der genannten Aufgaben verfügt.

Die Regelungen sind auf § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LFGB gestützt.

Zu § 5:

Anhang I Abschnitt II Kapitel III Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, besondere Vorkehrungen, z. B. bei der Schlachtung von Tieren im Rahmen von Seuchentilgungsprogrammen oder Programmen zur Bekämpfung von Zoonoseerregern, wie z. B. Salmonellen, anzuordnen. Im Sinne einer bundesweit einheitlichen Anwendung werden durch die Regelung grundlegende Anforderungen vorgeschrieben. Absatz 2 sieht verpflichtend eine sachverständige Bewertung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen durch den amtlichen Tierarzt vor. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich klargestellt, dass im Rahmen derartiger Bewertungen eine Unterstützung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung nur im begründeten Einzelfall, z. B. bei Auftreten seltener oder neuer Erreger, in Betracht kommen kann.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LFGB gestützt.

Zu § 6:

Nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 gilt dieser Gemeinschaftsrechtsakt nur für Tätigkeiten und Personen, auf die die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anwendung findet. Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nimmt unter bestimmten Voraussetzungen die Abgabe kleiner Mengen von Wild oder Wildfleisch aus dem Geltungsbereich der Verordnung aus. Um einen Schutz der Gesundheit der Verbraucher sicherstellen zu können, der sich hinsichtlich der Vermarktung erlegten Wildes oder Fleisches von erlegtem Wild aus dem Gemeinschaftsrecht ergibt, wird durch § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung auch für den Bereich der Abgabe kleiner Mengen erlegten Wildes und Wildfleisches die an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpfte Pflicht zur Anmeldung zur Durchführung der amtlichen Fleisch- und Trichinenuntersuchung eingeführt.

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Satz 1) wie auch die Beurteilung (Satz 2) entsprechend den Regelungen des Gemeinschaftsrechts erfolgt.

Die Regelung ist auf § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LFGB gestützt.

Zu § 7:

Die in der Regelung bestimmte Art und Häufigkeit der Schlachttieruntersuchung bei der Abgabe kleiner Mengen Fleisch von Geflügel oder Hasentieren orientiert sich an der Regelung des § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung, durch die die Überwachung durch die zuständige Behörde in „landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch“ näher bestimmt wurde (Satz 1).

Durch Satz 2 wird die Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Geflügelfleischhygienegesetzes fortgeführt, nach der das Gesetz nicht auf die Abgabe einzelner Tierkörper sowie deren Teile von Schlachtgeflügel aus eigener Haltung in einzelnen Fällen ab Hof anzuwenden war.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b LFGB gestützt.

Zu § 8:

Durch Artikel 5 Nr. 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 wird die Kennzeich-

nung der Genusstauglichkeit von Fleisch generell geregelt. Die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 regelt einige Sonderfälle, in denen das gemeinschaftliche Genusstauglichkeitskennzeichen („ovaler Stempel“) nicht verwendet werden darf, sondern die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Genusstauglichkeitskennzeichen zu verwenden, die mit dem gemeinschaftlichen Genusstauglichkeitskennzeichen nicht verwechselt werden können. Ferner ist die Kennzeichnung der Genusstauglichkeit für die Fälle zu regeln, die aus dem Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts ausgenommen sind oder sich aus umsetzungsbedürftigem Gemeinschaftsrecht ergeben:

Für die Kennzeichnung der Genusstauglichkeit von Fleisch von Huftieren, die außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachtet wurden, wird auf Grund des Anhangs III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 9 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 das Muster des Stempels nach Anlage 1 Nr. 1 bestimmt (Absatz 1).

Erlegtes Großwild, das der Ausnahmeregelung des Artikels 1 Abs. 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegt und auf das damit nicht die Untersuchungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 anzuwenden sind, ist im Falle der ausschließlichen Trichinenuntersuchung mit dem Stempel entsprechend Anlage 1 Kapitel V Nr. 6.1.6 (Absatz 2) oder im Falle der Fleischuntersuchung mit dem Stempel entsprechend Anlage 1 Kapitel V Nr. 6.1.7 der Fleischhygiene-Verordnung, der bisher ausschließlich der Genusstauglichkeitskennzeichnung von Fleisch aus Haus-schlachtungen vorbehalten war (Absatz 3), zu kennzeichnen.

Fleisch aus Schlachthöfen, die bis zum 1. Januar 2006 lediglich der Pflicht zur Registrierung unterlagen, darf auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 bis zur Zulassung nur mit einem nationalen Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden. Bei Fleisch aus diesen Betrieben ist weiterhin mit der Stempelform für genusstaugliches Fleisch aus registrierten Schlachtbetrieben (Anlage 1 Kapitel V Nr. 6.1.1 der Fleischhygiene-Verordnung), ergänzt um die für die Bundesrepublik Deutschland maßgebliche Abkürzung „DE“ zu kennzeichnen (Absatz 4).

Fleisch, das als nicht genusstauglich beurteilt wurde, ist mit dem Stempel „Untauglich“ (Anlage 1 Kapitel V Nr. 6.1.3 der Fleischhygiene-Verordnung) zu kennzeichnen (Absatz 5).

Da für die in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Kennzeichnungen auf nach bisherigem Recht vorgeschriebene Kennzeichnungsmuster zurückgegriffen wird, die Stempel jedoch mit der für die Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Abkürzung „DE“ versehen sein müssen, wird durch Absatz 6 eine Aufbrauchsregelung für vorhandene Kennzeichnungsmaterialien bestimmt.

Die Regelungen sind auf § 14 Abs. 1 Nr. 2 LFGB gestützt.

Zu § 9:

Lebensmittelunternehmer, die Rohmilch gewinnen, haben gemäß den unmittelbar geltenden Regelungen des Anhangs III Abschnitt IX Kapitel I Teil III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

- Sie müssen sicherstellen, dass die von ihnen abgelieferte Rohmilch die in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegten Kriterien bezüglich der Keimzahl und der Zahl der somatischen Zellen erfüllt. Bei den genannten Kriterien handelt es sich um geometrische Mittelwerte, die im Fall der Keimzahl über einen Zeitraum von zwei Monaten bei mindestens zwei Probenahmen je Monat, im Fall der Zahl der somatischen Zellen über einen Zeitraum von drei Monaten bei mindestens einer Probenahme je Monat, zu ermitteln sind.
- Sie sind verpflichtet zur Kontrolle der von ihnen abgelieferten Rohmilch im Hinblick auf die Einhaltung der o. g. Kriterien. Die Durchführung dieser Untersuchung kann – im Fall roher Kuhmilch – nach der Milchgüte-Verordnung erfolgen, die nach § 16⁷⁾ der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung insoweit als nationale Kontrollregelung im Sinne des Anhangs III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu verstehen ist. In Fällen, in denen keine Untersuchungen im Rahmen der Milchgüte-Verordnung erfolgt, z. B. bei der Rohmilch anderer Tierarten als Rinder, muss der Milcherzeuger in eigener Verantwortung für die Durchführung der Kontrollen sorgen.

7) Hinweis betrifft § 14.

- Im Fall der Nichteinhaltung der genannten Kriterien hat der Lebensmittelunternehmer dies der zuständigen Behörde zu melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen (Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004).

Nach Anhang IV Kapitel II Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 überwacht die zuständige Behörde die vom Milcherzeuger gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchzuführenden Kontrollen und ordnet das Aussetzen der Lieferung von Rohmilch aus dem Betrieb an, sofern der Milcherzeuger drei Monate nach der ersten Unterrichtung der Behörde über die Nichteinhaltung der für die Keimzahl und die Zahl der somatischen Zellen geltenden Kriterien keine Abhilfe geschaffen hat.

Absatz 1 regelt das Verfahren für die Wiederaufnahme der Lieferung von Rohmilch aus Milcherzeugungsbetrieben, nachdem die zuständige Behörde auf Grund der genannten Regelungen ein Verbot für die Lieferung von Rohmilch aus dem Betrieb angeordnet hat. Mit Satz 1 wird im Grundsatz die bisher geltende Regelung des § 17 Abs. 4 der Milchverordnung fortgeführt. Wie bisher bedarf die Wiederaufnahme der Milchablieferung eines Antrags des Erzeugers. Die zuständige Behörde gestattet die Wiederaufnahme der Milchablieferung, wenn durch die Untersuchungsergebnisse von zwei im Abstand von vier Tagen entnommenen Proben der Herdenmilch (Rohmilch aller zur Milchlieferung vorgesehenen Tiere) nachgewiesen ist, dass die Rohmilch den Grenzwerten der Anlage 2 entspricht. Die in Anlage 2 aufgeführten Grenzwerte für die Keimzahl und die Zahl der somatischen Zellen orientieren sich an den in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geregelten Kriterien; die Grenzwerte sind jedoch nicht als geometrische Mittelwerte geregelt.

Mit der Regelung des Satzes 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich in manchen Fällen im dritten Monat nach der ersten Unterrichtung der zuständigen Behörde durch den Lebensmittelunternehmer die Beschaffenheit der Rohmilch im Hinblick auf die Keimzahl und die Zahl der somatischen Zellen wieder gebessert hat. In diesen Fällen kann die zuständige Behörde die Anordnung der Aussetzung der Milchlieferung dann aufheben, wenn der Lebensmittelunternehmer mit Unterlagen belegen kann, dass er „Abhilfe geschaffen“ hat, und das Untersuchungsergebnis einer Probe der Herdensammelmilch belegt, dass die Rohmilch den Grenzwerten der Anlage 2 wieder entspricht.

Die Probenahme erfolgt durch die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle. Milch, die im Zeitraum zwischen den Probenahmen gewonnen wird, unterliegt dem Ablieferungsverbot.

Die Regelungen in Absatz 2 sehen vor, dass das Milchlieferverbot sofort wieder in Kraft zu setzen ist, wenn im Monat der Wiederaufnahme der Milchlieferung oder in dem darauf folgenden Monat erneut die Zellgehalte oder die Zahl der somatischen Zellen überschritten werden, d. h., es wird in diesen Fällen keine erneute dreimonatige Besserungsfrist eingeräumt. Zielsetzung der Regelung ist es, sicherzustellen, dass Milcherzeuger die nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgeschriebene Verpflichtung, bei der Erzeugung von Rohmilch durch geeignete Maßnahmen Überschreitungen der Kriterien für Rohmilch entgegen zu wirken („Abhilfe schaffen“), dauerhaft erfüllen. Um sicherzustellen, dass Milcherzeuger über einen ausreichend langen Zeitraum verfügen, in dem die von ihnen eingeleiteten Abhilfemaßnahmen wirksam werden können, werden als Maßstab für die Einhaltung der Zellgehalte und Zahl der somatischen Zellen in dem Monat, in dem die Aufhebung des Lieferverbots erfolgt ist, die Grenzwerte der Anlage 2 herangezogen. Jede repräsentative Probe der Herdensammelmilch muss diesen Grenzwerten entsprechen. Im Folgemonat gelten die im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geregelten geometrischen Mittelwerte.

Die Regelungen sind auf § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 6 (Absatz 1) und § 14 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 6 (Absatz 2) LFGB gestützt.

Zu § 10:

Die Regelung dient der Umsetzung von Anforderungen der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1). Dabei werden die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 96/23/EG zusammengefasst, die bislang in mehreren, durch Artikel 22⁸⁾ aufzuhebenden, produktbezogenen Rechtsverordnungen geregelt waren. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Nach § 2 Nr. 10 des BVL-Gesetzes wird das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf dem Gebiet der Erstellung eines Rückstandsüberwachungsplanes nach Maßgabe der Richtlinie 96/23/EG tätig, wobei die zuständigen Behörden der Länder zu beteiligen sind. Während Anhang I Abschnitt I Kapitel II Buchstabe F Nr. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 dem amtlichen Tierarzt lediglich die Aufgabe zuweist, eine ordnungsgemäße Entnahme, Identifizierung, Behandlung und Beförderung von Proben zur Rückstandsuntersuchung im Rahmen des Rückstandsüberwachungsplanes sicherzustellen, wird durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die Pflicht der zuständigen Behörde geregelt, die Proben nach Maßgabe des Rückstandsüberwachungsplanes auch zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie 96/23/EG. Ergänzend wird aus Anlage 1 Kapitel III Nr. 2.2 Satz 2 der Fleischhygiene-Verordnung, die durch Artikel 15 Nr. 4⁹⁾ aufgehoben wird, die Mindestuntersuchungspflicht für Kälber und andere gewerblich geschlachtete Huftiere übernommen. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 96/23/EG.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 96/23/EG. Die Regelung ist erforderlich, weil Artikel 3 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bei einer ansonsten inhaltsgleichen Regelung Ausnahmen von dem Grundsatz zulässt, dass amtliche Kontrollen ohne Vorankündigung durchgeführt werden. Nach Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 werden besondere Gemeinschaftsvorschriften für amtliche Kontrollen von der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 nicht berührt.

Durch die Absätze 3 und 4 werden Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 (Absatz 3) und Artikel 23 Abs. 4 Satz 1 (Absatz 4) der Richtlinie 96/23/EG umgesetzt.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 96/23/EG.

Durch die Absätze 6 bis 8 werden die an die in Schlachthöfen tätigen amtlichen Tierärzte adressierten Anforderungen an die Rückstandsüberwachung im Verdachtsfall nach Artikel 24 der Richtlinie 96/23/EG umgesetzt und mit den Regelungen über die Entscheidungen bezüglich lebender Tiere nach Anhang I Abschnitt II Kapitel III Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 verknüpft. Dabei regelt Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 9 die Sicherheitsvorkehrungen der getrennten Schlachtung und Beschlagnahme des Fleisches im Falle des Verdachts der vorschriftswidrigen Behandlung nach Artikel 24 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 96/23/EG und deren Aufhebung. Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 24 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der Richtlinie 96/23/EG. Absatz 8 regelt entsprechend Artikel 24 Nr. 2 der Richtlinie 96/23/EG die Fälle, in denen von der Anordnung der Verschiebung der Schlachtung abgewichen werden kann.

Die Regelungen sind auf § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 6 (Absätze 1 bis 3 und 5 bis 9) und § 47 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a (Absatz 4) gestützt.

Zu Artikel 4

Verordnung mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern

Zu § 1:

Die Verordnung dient der inhaltlichen Fortführung der lebensmittelrechtlichen Regelungen der Verordnung zur Änderung tierseuchen- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2791) zur Umsetzung der lebensmittelrechtlich relevanten Vorgaben der Zoonosen-Überwachungs-Richtlinie 2003/99/EG.

Zu § 2:

Die Regelung enthält die erforderlichen Begriffsbestimmungen, die sich auf die relevanten Begriffsbestimmungen der Artikel 2 und 8 Abs. 1 der Zoonosen-Überwachungs-Richtlinie 2003/99/EG beziehen.

8) Siehe Fußnote 1; Hinweis betrifft Artikel 23 statt Artikel 22.

9) Siehe Fußnote 1; Hinweis betrifft Artikel 16.

Zu § 3:

Die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 regelt u. a. mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel, die die Lebensmittelsicherheit definieren. Dies betrifft auch die nach Anhang I Buchstabe A der Richtlinie 2003/99/EG überwachungspflichtigen Zoonoseerreger, die für die Lebensmittelsicherheit von wesentlicher Bedeutung sind. Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 stützen sich dabei auf den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Der fachlichen Forderung nach einem risikobasierten Ansatz wird bei der betrieblichen Eigenkontrolle auf Zoonoseerreger somit entsprochen.

Die Absätze 1 und 2 dienen der Umsetzung der Vorgaben von Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2003/99/EG. Durch die Regelungen wird gewährleistet, dass bei Untersuchungen auf Zoonoseerreger geeignete Rückstellproben erhalten bleiben, die Isolate der Erreger verwahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde Rückstellproben und Isolate vorgelegt werden können (Absatz 1). Auch bei Beauftragung eines nicht betriebseigenen Labors hat der Betriebsinhaber hierfür Sorge zu tragen.

Die Pflicht des Lebensmittelunternehmers, im Falle des Nachweises von Zoonoseerregern die zuständige Behörde zu informieren (Absatz 2 Nr. 1), ermöglicht der Behörde einen schnelleren Zugriff auf Rückstellproben und/oder Isolate (Absatz 2 Nr. 2) und verkürzt hierdurch deren Aufbewahrungsdauer. Die maximale Aufbewahrungsfrist von drei Monaten soll die Anforderungen im Hinblick auf die vorzuhaltenden Lagerkapazitäten verhältnismäßig gestalten (Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a). Die Möglichkeit für die zuständige Behörde, auf Rückstellproben und/oder Isolate zurückgreifen zu können, schafft die Voraussetzung für weitere Untersuchungen einschließlich der Bestimmung von Antibiotikaresistenzen (Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b).

Absatz 3 stellt klar, dass die in Absatz 1 und 2 geregelten Mitteilungs- und Vorlagepflichten gegenüber der zuständigen Behörde im Falle der gesetzlich geregelten Auskunftsverweigerungsrechte nicht gegen den Mitteilenden oder Aushändigenden verwendet werden dürfen.

Absatz 4 dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/99/EG. Durch die Regelung wird gewährleistet, dass die Ergebnisse der Untersuchungen verwahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden können.

Zu § 4:

Die Regelungen enthalten die erforderlichen Bußgeldvorschriften.

Die Regelungen sind auf § 36 Satz 1 Nr. 1 bis 4 LFGB gestützt.

Zu Artikel 5

Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittländern sowie über die Einfuhr sonstiger Lebensmittel aus Drittländern (Lebensmitteleinfuhr-Verordnung – LMEV)

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich der Verordnung umfasst nunmehr die Einfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln jeglicher Art und auch, soweit ausdrücklich bestimmt, die Einfuhr und Durchfuhr von lebenden Tieren, deren Fleisch als Lebensmittel zu dienen bestimmt ist. Damit werden die Regelungen der Richtlinie 96/23/EG im Hinblick auf die Rückstandskontrolle von lebenden Tieren bei der Einfuhr abschließend umgesetzt.

Als Folge der Aufhebung der produktspezifischen Hygieneverordnungen im Rahmen der Neuordnung des nationalen Lebensmittelhygienerechts entfallen die bisher in Absatz 2 und Absatz 3 geregelten Unberührtheitsklauseln.

Die Regelung ist auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b, d, e, h, i, j und Satz 2, Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a bis d und f und Abs. 4 Nr. 2 LFGB gestützt.

Zu § 2:

Nummer 1:

Die Definition des Begriffs „Lebensmittel tierischen Ursprungs“ verweist auf die Definition, die im Rahmen des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts getroffen wurde.

Nummer 2:

Durch die Änderung wird der Begriff der „Sendung“ ausgeweitet auf lebende Tiere.

Nummer 3, 5, 8, 9 und 10:

Diese Begriffsbestimmungen entsprechen den bisherigen Begriffsbestimmungen der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung sowie des Fleischhygienegesetzes.

Nummer 4:

Die Begriffsbestimmung des „Verbringens“ orientiert sich an der entsprechenden Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, ist jedoch für die Zwecke der vorliegenden Verordnung weiter gefasst worden.

Nummer 10:

Die neu aufgenommene Begriffsbestimmung des „Mitgliedstaates“ dient der Klarstellung und entspricht der im aufgehobenen Fleischhygienegesetz und im aufgehobenen Geflügelfleischhygienegesetz verwendeten Definition.

Zu § 3:

Die bisherige Regelung zum Verfahren bei der Anzeige von Sendungen wird fortgeführt.

Die Regelung ist auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d LFGB gestützt.

Zu § 4:

Der in die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung neu aufgenommene § 4 regelt strafbewehrte Einfuhrverbote für lebende Tiere im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches. Es handelt sich um Tatbestände, in denen lebende Tiere nach den Kriterien des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts oder der Richtlinie 96/23/EG ein Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen. Diese Regelung ergänzt die Regelungen des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und des Verbringungsverbot nach § 53 Abs. 1 LFGB.

Die Regelung ist auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 5:

In Umsetzung der Entscheidung (EG) Nr. 2007/275/EG der Kommission vom 17. April 2007 mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG des Rates an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind (ABl. EU Nr. L 116 S. 9), sieht § 5 in Verbindung mit Anlage 1 nunmehr auch Regelungen zur Einfuhruntersuchung von zusammengesetzten Lebensmitteln, die als Zutat Lebensmittel tierischen Ursprungs enthalten, vor. Entsprechende Lebensmittel unterliegen grundsätzlich der Einfuhruntersuchung nach § 7 der Verordnung. Hiervon ausgenommen sind die in Anlage 1 genannten Lebensmittel, die – auf Grund eines EU-einheitlichen, risikobasierten Ansatzes – von der für Lebensmittel tierischen Ursprungs bestehenden Verpflichtung zur Durchführung der Einfuhruntersuchung gemäß der Richtlinie 97/78/EG freigestellt sind.

Weitere Änderungen des § 5 ergeben sich als Folgeänderung auf Grund der Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung in § 1.

Die Regelungen sind auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e und Satz 2 LFGB gestützt.

Zu § 6:

Die bisher in dieser Verordnung geregelten allgemeinen Einfuhrbestimmungen und die produktspezifischen Einfuhrregelungen der Fleischhygiene-, Geflügelfleischhygiene-, Milch-, Fischhygiene-, Eier- und Eiprodukte-, Gelatine- und Kollagenverordnung werden in § 6 zusammengefasst und fortgeführt. Auch nach der Ablösung der bisher geltenden Ratsrichtlinien zum Hygienerecht durch das neue EU-Lebensmittelhygienerecht gelten die gemeinschaftlichen Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2004/41/EG weiterhin fort, soweit nicht seit dem 1. Januar 2006 eine Aufhebung der betreffenden Durchführungsvorschriften erfolgt ist. Die Umsetzung des gemeinschaftlichen Durchführungsrechts erfolgt nunmehr in § 6 dieser Verordnung. Der bisherige § 11 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung mit Einfuhrvorschriften für essbare Schnecken, Froschschinken, Honig und Gelee Royale wird daher in der vorliegenden Verordnung nicht mehr als gesonderte Regelung fortgeführt.

Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 in Verbindung mit Anlage 2 regelt, dass Lebensmittel tierischen Ursprungs nur entsprechend dem produktspezifisch ergangenen Durchführungsrecht eingeführt werden dürfen.

fen. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften des Rates, auf Grund derer Durchführungsregelungen zur Listung von Drittländern, Drittlandbetrieben und Bescheinigungen bis zum 31. Dezember 2005 ergangen sind und bis zu einer Neuregelung auf der Grundlage der Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 hinsichtlich der Drittland- und Drittlandbetriebslisten und bis zu einer Neuregelung im Rahmen von Ergänzungen des Artikels 6 in Verbindung mit Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 hinsichtlich der Bescheinigungen weiter anwendbar bleiben, sind in Anlage 2 produktspezifisch gelistet. Ferner wird in Absatz 1 Nr. 2 in Umsetzung der Regelungen der Richtlinie 96/23/EG bestimmt, dass Erzeugnisse aus einem Drittland stammen müssen, das einen von der Gemeinschaft genehmigten Rückstandsüberwachungsplan vorgelegt hat.

Die Regelungen des Absatzes 2 führen die bisher bestehenden Regelungen zur Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren, Meeresschnecken und Fischereierzeugnissen aus den Drittländern, die in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 gelistet sind, fort. Die Voraussetzungen für die Einfuhr dieser Erzeugnisse sind an die aktuellen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 angepasst worden.

Die Regelung des Absatzes 3 sieht als Neuerung vor, dass das in mehreren durch Artikel 22¹⁰⁾ aufgehobenen produktspezifischen Hygieneverordnungen geregelte bisherige bilaterale Anerkennungsverfahren für den Fall der Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittlandbetrieben, für die noch keine gemeinschaftliche Betriebsliste erstellt wurde, nunmehr entfällt.

Die Regelungen sind auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b, e und f Doppelbuchstabe aa LFGB und § 4 Satz 1 und 2 des BVL-Gesetzes gestützt.

Zu § 7:

Im Vergleich zur bisher geltenden Regelung der Einfuhruntersuchung enthält die Neuregelung ausschließlich Folgeänderungen, die sich aus den Änderungen des § 1 ergeben.

Die Regelung ist auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e LFGB gestützt.

Zu § 8:

Mit Absatz 1 werden die bisher geltenden Regelungen (bisheriger § 6 Abs. 1 der Verordnung) unverändert fortgeführt. Die Änderungen der Absätze 2 und 3 ergeben sich als Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 1 sowie (bezüglich Absatz 3) auf Grund der Notwendigkeit der Anpassung an die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zur Rücksendung zurückgewiesener Sendungen.

Mit den Absätzen 4 und 5 erfolgt die Umsetzung des Artikels 24 Abs. 1 und 2 der Drittlandkontroll-Richtlinie 97/78/EG und des Artikels 30 der Rückstandskontroll-Richtlinie 96/23/EG zur Durchführung verstärkter Kontrollen und der Entscheidung 2002/657/EG hinsichtlich der Bewertung positiver Rückstandsbefunde bei der Untersuchung auf verbotene oder nicht zugelassene Stoffe.

Die Regelungen sind auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e und Abs. 2 Nr. 2 LFGB gestützt.

Zu den §§ 9 bis 12:

Die bisher geltenden Regelungen zur Durchfuhr, Lagerung von zur Durchfuhr bestimmten Sendungen, zu Schiffsausrüstern und zur Anerkennung und Registrierung von Schiffsausrüstern werden fortgeführt. Notwendige Änderungen ergeben sich auf Grund der Änderungen der §§ 1 und 2.

Die Regelungen sind auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e und Abs. 2 Nr. 2, § 56 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a bis d und f und Nr. 2 und § 57 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a LFGB gestützt.

Zu § 13:

Im Vergleich zu § 12 der bisher geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung enthält die Neuregelung der Schutzmaßnahmen lediglich redaktionelle Anpassungen als Folgeänderungen, die sich aus der in § 1 vorgenommenen Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung ergeben. Ferner wird der Verweis auf die gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigungen zur Regelung von Schutzmaßnahmen aktualisiert.

Die Regelungen sind auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LFGB und § 4 Satz 1 des BVL-Gesetzes gestützt.

10) Siehe Fußnote 1; Hinweis betrifft Artikel 23 statt Artikel 22.

Zu § 14:

Im Vergleich zu § 13 der bisher geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung wird die Regelung über das Verfahren bei der Wiedereinfuhr an den geänderten Anwendungsbereich (siehe § 1) und die Neuregelung der Einfuhr (siehe § 5) angepasst.

Die Regelungen sind auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe e und Satz 2 LFGB gestützt.

Zu § 15:

Durch Absatz 1 werden die Ausnahmeregelungen des § 47 Abs. 2 und 3 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes hinsichtlich der Lebensmittel in die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung übernommen. Damit ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht § 47 Abs. 2 und 3 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes nicht mehr anzuwenden.

Ferner werden die Ausnahmeregelungen des § 15 im Hinblick auf Artikel 54 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zur Einfuhr von Lebensmitteln ergänzt. Damit erfolgt die Übernahme des § 17a Abs. 1 Nr. 3 der Fleischhygiene-Verordnung und des § 19 Abs. 1 Nr. 3 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung in die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung.

Durch Absatz 2 wird bestimmt, dass die durch Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a, b und c der Richtlinie 97/78/EG und durch die genannte Regelung zum NATO-Truppenstatut aus dem Anwendungsbereich der Veterinärkontrollen ausgenommenen Lebensmittel nicht den Vorschriften über die Einfuhruntersuchung unterliegen.

Die Regelung des Absatzes 3 führt die Ausnahmeregelung des § 14 Abs. 1 der bislang geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung fort.

Absatz 4 fasst die Regelung des § 14 Abs. 2 und 3 der bislang geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung zusammen.

Die Regelungen sind auf § 53 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b bis f LFGB gestützt.

Zu § 16:

§ 16 regelt die Strafbewehrung bei Verstößen gegen die Einfuhrverbote der §§ 4 und 13 Abs. 1 Satz 1. Die Strafbewehrung bezüglich der in § 13 Abs. 1 geregelten Schutzmaßnahmen umfasst damit nunmehr neben Fleisch und Geflügelfleisch auch alle anderen Lebensmittel tierischen Ursprungs wie auch pflanzlichen Ursprungs, für die gemeinschaftsrechtliche Schutzmaßnahmen bezüglich der Einfuhr erlassen worden sind.

Zu § 17:

§ 17 regelt die Bußgeldbewehrung. Die Regelungen sind im Vergleich zu den Bestimmungen der bislang geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung weitgehend unverändert; der Wortlaut wurde angepasst und redaktionell aktualisiert.

Zu Anlage 1:

Mit Anlage 1 werden die Regelungen des Artikels 6 in Verbindung mit Annex II der Entscheidung Nr. 2007/275/EG umgesetzt.

Zu Anlage 2:

In der Anlage 2 werden die maßgeblichen Rechtsakte des Rates, auf deren Grundlage Durchführungsbestimmungen der Kommission zur Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs bis zum 31. Dezember 2005 getroffen wurden, gelistet. Diese gemeinschaftsrechtlichen Durchführungsbestimmungen bleiben anwendbar, bis durch das neue EG-Recht (gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 hinsichtlich der Auflistung von Drittländern, gestützt auf Artikel 12 hinsichtlich der Auflistung von Betrieben in Drittländern und durch Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 hinsichtlich der Festlegung der Muster von Genusstauglichkeitsbescheinigungen) Neuregelungen getroffen worden sind.

Zu den Anlagen 3 und 4:

Im Vergleich zu den bislang geltenden Vorschriften zur Durchführung der Nämlichkeitskontrolle wird in Anlage 3 in der Überschrift und in Nummer 2 Satz 1 jeweils das Wort „Nämlichkeitsprüfung“ durch das Wort „Nämlichkeitskontrolle“ ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung an die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, die in Artikel 2 Nr. 18 den Begriff der „Nämlichkeitskontrolle“ definiert.

Die Anforderungen an die Warenuntersuchung werden in der Anlage 4 zusammengefasst und im Vergleich zum bisher geltenden Recht neu strukturiert. Kapitel I führt die geltenden allgemeinen Anforderungen der Anlage 2 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung zur Warenuntersuchung fort. Das neu hinzugefügte Kapitel II enthält spezielle Anforderungen an die Warenuntersuchung bei lebenden Tieren. Mit den Kapiteln III bis VI werden die bisher in den speziellen Produktregelungen (Fleischhygiene-Verordnung, Geflügelfleischhygiene-Verordnung, Milchverordnung, Fischhygiene-Verordnung, Eier- und Eiprodukte-Verordnung) geregelten Vorschriften zur Warenuntersuchung bei den jeweiligen Erzeugnissen in die Anlage 4 übernommen und im Grundsatz fortgeführt. Im Hinblick auf mikrobiologische Anforderungen bei der Warenuntersuchung nehmen die neuen Regelungen Bezug auf Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005. Mit Kapitel VII werden nunmehr auch für Gelatine und Kollagen, die als Lebensmittel verwendet werden sollen, und mit Kapitel VIII auch für Honig Vorschriften für die spezielle Warenuntersuchung bei der Einfuhr erlassen.

Die Regelungen sind auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e LFGB gestützt.

Zu Artikel 6

Änderung der Fleisch-Verordnung

Zu Nummer 1:

Die durch die Regelung aufzuhebende Kennzeichnungsregelung des § 3 Abs. 2a wurde im Rahmen der Umsetzung von Anhang B Kapitel V Nr. 4 der Fleischerzeugnis-Richtlinie 77/99/EWG in der Fassung des Anhangs der Richtlinie 92/5/EWG in die Fleisch-Verordnung aufgenommen. Mit dem Beginn der Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und Nr. 853/2004 zum 1. Januar 2006 und der Aufhebung der Richtlinie 77/99/EWG durch Artikel 2 Nr. 5 der Richtlinie 2004/41/EG zu diesem Zeitpunkt entfällt die Grundlage für diese Regelung. Als Folge der Aufhebung des § 3 Abs. 2a wird § 3 Abs. 3 gegenstandslos und entfällt ebenfalls.

§ 6 wird aufgehoben, da durch die neue Regelung des § 4 Abs. 5 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (siehe Artikel 11 Nr. 2) Artikel 5 Abs. 3 der Etikettierungs-Richtlinie 2000/13/EG umgesetzt wird. Der Hinweis auf den aufgetauten Zustand von Fleisch muss auf Grund dieser Regelung erfolgen.

Die Aufhebung des § 12 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung der Hackfleisch-Verordnung (siehe Artikel 22 Nr. 2¹³⁾).

Zu Nummer 2:

Durch die Regelungen werden die auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz bezogenen Straf- und Bußgeldvorschriften auf die entsprechenden Straf- und Bußgeldvorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches umgestellt.

Zu Nummer 3:

Die Aufhebung der Kennzeichnungsregelung der Anlage 3 Nr. 8 ist eine Folgeänderung zu der in Nummer 1 vorgenommenen Aufhebung des § 3 Abs. 2a. Infolge des Wegfalls der Kennzeichnungsregelung nach § 3 Abs. 2a ist auch die gleichsinnige Kennzeichnungsvorschrift für lose Ware gemäß Anlage 3 Nr. 8 aufzuheben.

Die Änderungen sind auf § 13 Abs. 1 Nr. 2, § 34 Satz 1 Nr. 1 und § 35 Nr. 1 bis 3 (Nummer 1) und § 35 Nr. 1 und 3 (Nummer 3) LFGB gestützt.

Zu Artikel 7

Änderung der Wein-Verordnung

Durch Artikel 22 Nr. 3 und 6¹²⁾ werden die Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung und die Lebensmittelhygiene-Verordnung aufgehoben. Durch die Neufassung des § 14 der Wein-Verordnung erfolgt die Anpassung an diese neue Rechtslage.

Die Änderungen sind auf § 16 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b des Weingesetzes gestützt.

Zu Artikel 8

Änderung der Kosmetik-Verordnung

Die Ausnahmebestimmungen des § 47 Abs. 2 und 3 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes, die auf Grund des § 1 Nr. 8 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittelrecht in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung bis zu einer Neuregelung weiter anzuwenden sind, sind hinsichtlich der Lebensmittel in § 15 Abs. 1 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (siehe Artikel 5) überführt worden. Durch die Änderung der Kosmetik-Verordnung werden diese Ausnahmebestimmungen auch für kosmetische Mittel entsprechend anwendbar.

Die Regelung ist auf § 53 Abs. 2 LFGB gestützt.

Zu Artikel 9

Änderung der Honigverordnung

Die Regelung der Rückstandsuntersuchungen durch § 5 der Honigverordnung dient der Umsetzung der Artikel 3 und 11 der Rückstandskontroll-Richtlinie 96/23/EG. Als Folge der Aufhebung der produktspezifischen Verordnungen des Lebensmittelhygienerechts durch Artikel 22¹³⁾ dieser Verordnung werden die betreffenden Vorschriften für alle Lebensmittel tierischen Ursprungs in §§ 39 ff. des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie § 10 Abs. 1 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (siehe Artikel 3) horizontal geregelt. § 5 der Honigverordnung ist daher aufzuheben.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 6 LFGB gestützt.

Zu Artikel 10

Änderung der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung

Zu Nummer 1:

Die Änderung der Überschrift dient der Anpassung an die seit Inkrafttreten des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches geänderten Rechtslage.

Zu Nummer 2:

Durch die Änderung wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass durch Artikel 7 Nr. 7 und 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts das Fleisch- und das Geflügelfleischhygienegesetz sowie durch Artikel 22 Nr. 9, 11 und 12¹⁴⁾ der vorliegenden Verordnung die fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Verordnungen – von bestimmten Regelungen der Fleischhygiene-Verordnung abgesehen – aufgehoben werden. Das neue Lebensmittelhygienerecht der Gemeinschaft enthält darüber hinaus kein eigenständiges Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht. Die Vermittlung der erforderlichen Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des Lebensmittelhygienerechts wird durch § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 8 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung erfasst, so dass § 3 Abs. 3 Nr. 4 dieser Verordnung zu streichen ist.

Zu Nummer 3:

Seit dem 1. Januar 2006 dürfen amtliche Tierärzte bei der Überwachung von Schlachthöfen sowie Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben nur noch von amtlichen Fachassistenten unterstützt werden, die über die in Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 geregelte fachliche Qualifikation verfügen. Durch Artikel 22 Nr. 9 und 11¹⁵⁾ werden daher die Fleischkontrolleur-Verordnung und die Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure aufgehoben. Die Änderung trägt dieser geänderten Rechtslage Rechnung.

Die Änderungen sind auf § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a und b LFGB gestützt.

Zu Artikel 11

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Infolge der Aufhebung der Fischhygiene-Verordnung und des § 6 Abs. 2 der Fleisch-Verordnung wird als entsprechende Anpassung in einem neuen Absatz 5 des § 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung eine Bestimmung zur Angabe „aufgetaut“ aufgenommen.

11) Siehe Fußnote 1; Hinweis betrifft Artikel 23 statt Artikel 22.

12) Siehe Fußnote 1; Hinweis betrifft Artikel 23 Nr. 3 und 5.

13) Siehe Fußnote 1; Hinweis betrifft Artikel 23 statt Artikel 22.

14) Siehe Fußnote 1; Hinweis betrifft Artikel 23 statt Artikel 22 und Nr. 8, 10 und 11 statt Nr. 9, 10 und 12.

15) Siehe Fußnote 1; Hinweis betrifft Artikel 23 statt Artikel 22 und Nr. 8 und 10 statt Nr. 9 und 11.

men. Mit dieser Änderung wird die weitere Anpassung an Artikel 5 Abs. 3 der Etikettierungs-Richtlinie 2000/13/EG verfolgt.

Artikel 11 Nr. 1 enthält Folgeänderungen zu Nummer 2.

Artikel 11 Nr. 3 enthält die erforderliche Strafbewehrung.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b LFGB gestützt.

Zu Artikel 12

Änderung der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Hackfleisch-Verordnung (siehe Artikel 22 Nr. 2¹⁶⁾).

Zu Artikel 13

Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Die Ausnahmebestimmungen des § 47 Abs. 2 und 3 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die auf Grund des § 1 Nr. 8 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittelrecht in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung bis zu einer Neuregelung weiter anzuwenden sind, sind hinsichtlich der Lebensmittel in § 15 Abs. 1 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (siehe Artikel 5) überführt worden. Durch die Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung werden diese Ausnahmebestimmungen auch für Bedarfsgegenstände entsprechend anwendbar.

Die Regelung ist auf § 53 Abs. 2 LFGB gestützt.

Zu Artikel 14¹⁷⁾

Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Eier- und Eiprodukte-Verordnung (siehe Artikel 22 Nr. 4¹⁸⁾).

Die Regelung ist auf § 7 Abs. 1 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu Artikel 15¹⁹⁾

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Soweit Anforderungen der Fleischhygiene-Verordnung an die Anmeldung und Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung nicht aufgehoben werden, bleiben sie nur noch in den gemeinschaftsrechtlich nicht geregelten Bereichen anwendbar. Dabei handelt es sich um den Bereich der Hausschlachtungen nach § 3 des Fleischhygienegesetzes und das Erlegen von Wild für den privaten häuslichen Bereich.

Die Regelungen sind auf § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4, § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 6, Nr. 2 auch in Verbindung mit § 70 Abs. 8, Abs. 2 Nr. 1 und 5, § 34 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 36 Satz 1 Nr. 1 bis 4, § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1, § 46 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a, b, c, d, e, f, g, i und j, Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und Abs. 4 Nr. 1 und 2, § 57 Abs. 7 und § 64 Abs. 3 LFGB gestützt.

Zu Artikel 16²⁰⁾

Änderung der Milch-Güteverordnung

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um Anpassungen an das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

Zu Nummer 2:

Infolge der Aufhebung der Richtlinie 92/46/EWG (Milchhygiene-Richtlinie) entfällt die bisher in Satz 2 geregelte Meldeverpflichtung von Überschreitungen des Keimgehalts und des Gehalts an somatischen Zellen an die zuständige Behörde. Eine Meldeverpflichtung des Lebensmittelunternehmers an die zuständige Behörde im Falle entsprechender Überschreitungen wird nunmehr unmittelbar durch das EG-Recht (Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) geregelt.

16) Siehe Fußnote 1; Hinweis betrifft Artikel 23 statt Artikel 22.

17) Siehe Fußnote 1; Begründung betrifft Artikel 15.

18) Siehe Fußnote 1; Begründung betrifft auch auf Grund der Änderung der Eier- und Eiprodukte-Verordnung durch Artikel 14 (neu) statt ihrer Aufhebung zu.

19) Siehe Fußnote 1; Begründung betrifft Artikel 16.

20) Siehe Fußnote 1; Begründung betrifft Artikel 17.

Zu Nummer 3:

Die Änderung trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass die Milchverordnung durch Artikel 22 Nr. 13²¹⁾ aufgehoben wird. Eine mit dem Anlieferungsverbot des § 17 der Milchverordnung vergleichbare Vorschrift wird seit dem 1. Januar 2006 durch Anhang IV Kapitel II Nr. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 unmittelbar geltend geregelt. Ferner enthalten auch die nationalen Vorschriften zur Wiederaufnahme der Rohmilchanlieferung (§ 9 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung) spezielle Vorschriften im Hinblick auf ein Anlieferungsverbot, denen bei der Einstufung der Anlieferungsmilch Rechnung zu tragen ist.

Zu Nummer 4:

Anpassung der Vorschriften zur Bewehrung als Folgeänderung aus Nummer 2.

Die Änderung ist auf § 10 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes gestützt.

Zu Artikel 17²²⁾

Änderung der Milcherzeugnis-Verordnung

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Änderungen dienen der Anpassung an das neue EG-Lebensmittelhygienerecht, das für Milcherzeugnisse kein Wärmebehandlungsgebot mehr vorsieht und die bisher geltende Richtlinie 92/46/EWG mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis aufhebt. Damit dienen die Regelungen des § 2 Abs. 1 nunmehr ausschließlich der Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2001/114/EG. Diese sieht in Anhang I Nr. 3 Buchstabe b eine Regelung vor, wonach unbeschadet der Richtlinie 92/46/EWG die Haltbarmachung von ungezuckerten Kondensmilcherzeugnissen durch eine Wärmebehandlung (Sterilisation, UHT usw.) erzielt wird.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b LFGB gestützt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 6:

Diese spezielle Hygieneregelung ist durch den Wegfall des Wärmebehandlungsgebots im EG-Lebensmittelhygienerecht und die Hygienevorschriften für Ausrüstungen in Anhang II Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 obsolet geworden.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 2:

Die bisherige Ausnahme von der Vorschrift der obligatorischen Wärmebehandlung von Milcherzeugnissen wird infolge der in § 2 Abs. 1 vorgenommenen grundsätzlichen Aufhebung des Wärmebehandlungsgebotes für Milcherzeugnisse obsolet.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b LFGB gestützt.

Zu Nummer 3:

Die Änderung dient der erforderlichen Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften an das neue EG-Lebensmittelhygienerecht, das nunmehr in Anhang III Abschnitt IX Kapitel II Unterkapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 die Verfahren „Pasteurisierung“ und „Ultrahoherhitzung“ beschreibt.

Die Regelung ist auf § 35 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb LFGB gestützt.

Zu Nummer 4:

Die Änderung beruht ebenso wie die in Nummer 1 Buchstabe a vorgenommene Änderung auf dem Wegfall des Wärmebehandlungsgebotes für Milcherzeugnisse im EG-Lebensmittelhygienerecht.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b LFGB gestützt.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a und um die nach Aufhebung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erforderliche Änderung der Verweisungen auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

21) Siehe Fußnote 1; Hinweis betrifft Artikel 23 statt Artikel 22 und Nr. 12 statt Nr. 13.

22) Siehe Fußnote 1; Begründung betrifft Artikel 18.

Zu Nummer 7:

Es handelt sich um die nach Aufhebung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erforderliche Änderung der Verweisung auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

Zu Artikel 18²³⁾

Änderung der Milch-Sachkunde-Verordnung

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts. Der Begriff der „Milchsammelstelle“ ist im neuen EG-Lebensmittelhygienerecht nicht mehr definiert und daher zu ersetzen durch den Begriff „Lebensmittelunternehmer, die Milch abholen oder sammeln“.

Die Regelung ist auf § 34 Satz 1 Nr. 7 LFGB gestützt.

Zu Artikel 19²⁴⁾

Änderung der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Änderungen dienen der erforderlichen Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften für Konsummilch an das neue EG-Lebensmittelhygienerecht, das in Anhang III Abschnitt IX Kapitel III Unterkapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 allgemeine Anforderungen für die Wärmebehandlung von Milcherzeugnissen vorsieht und die Verfahren „Pasteurisierung“ und „Ultrahocherhitzung“ definiert.

Die Regelung ist auf § 35 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb LFGB gestützt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Durch die Aufhebung der Milchverordnung (siehe Artikel 22 Nr. 13²⁵⁾) entfällt die Definition für „Homogenisierung“. Da die Homogenisierung bei der Konsummilchherstellung selbstverständlich ist, erscheint die Angabe für den Verbraucher nicht sehr informativ. Daher soll an der obligatorischen Angabe nicht weiter festgehalten werden.

Die Regelung ist auf § 35 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb LFGB gestützt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um die nach Aufhebung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erforderliche Änderung der Verweisungen auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

Zu Artikel 20²⁶⁾

Änderung der Käseverordnung

Zu Nummer 1:

Die Änderungen dienen der Anpassung an das neue EG-Lebensmittelhygienerecht, das für Milcherzeugnisse kein Wärmebehandlungsgebot mehr vorsieht.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b LFGB gestützt.

Zu Nummern 2 und 6:

Diese spezielle Hygieneregelung ist durch den Wegfall des Wärmebehandlungsgebots im EG-Lebensmittelhygienerecht und die Hygienevorschriften für Ausrüstungen in Anhang II Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 obsolet geworden.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu Nummer 3:

Die Änderung dient der Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften an das neue EG-Lebensmittelhygienerecht, das kein Wärmebehandlungsgebot mehr vorsieht und keine abschließenden Regelungen zu Wärmebehandlungsverfahren trifft.

Die Regelung ist auf § 35 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb LFGB gestützt.

23) Siehe Fußnote 1; Begründung betrifft Artikel 19.

24) Siehe Fußnote 1; Begründung betrifft Artikel 20.

25) Siehe Fußnote 1 und Fußnote 21.

26) Siehe Fußnote 1; Begründung betrifft Artikel 21.

Zu Nummer 4:

Infolge des Wegfalls des Wärmebehandlungsgebots im EG-Lebensmittelhygienerecht sind die Vorschriften zur Verkehrsfähigkeit ausländischer Käse und Erzeugnisse aus Käse anzupassen.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b LFGB gestützt.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 21²⁷⁾

Änderung der Butterverordnung

Zu Nummer 1:

Mit der Aufhebung der Milchverordnung entfällt u. a. die bisher in § 9 der Milchverordnung (siehe Artikel 22 Nr. 13²⁸⁾) für das Führen der Bezeichnung „Molkerei“ enthaltene Regelung. Diese Regelung soll daher in der Butterverordnung weitergeführt werden.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 1 Nr. 4 LFGB gestützt.

Zu Nummer 2:

Die Änderungen dienen der Anpassung an das neue EG-Lebensmittelhygienerecht, das für Milcherzeugnisse kein Wärmebehandlungsgebot mehr vorsieht. Infolgedessen dürfen nicht nur Erzeugerbetriebe, sondern alle Lebensmittelunternehmer Butter als Rohmilcherzeugnis herstellen.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b LFGB und auf § 7 Satz 1 Nr. 1 des Milch- und Margarinegesetzes gestützt.

Zu Nummer 3:

Da die Herstellung von Butter als Rohmilcherzeugnis nicht mehr auf Erzeugerbetriebe beschränkt ist, soll die bisherige Kennzeichnungspflicht mit der Angabe „Landbutter“ (§ 3 Abs. 7) und auf das damit zusammenhängende Verbot (§ 3 Abs. 8) verzichtet werden.

Zu Nummer 4:

Die Änderungen dienen der Anpassung an das neue EG-Lebensmittelhygienerecht. Bei den Anforderungen an die Herstellung von Butter der Handelsklassen ist an dem Erfordernis der Pasteurisierung des verwendeten Rohstoffs festzuhalten, da einschlägige Vorschriften des EG-Marktordnungsrechts unter anderem voraussetzen, dass Butter aus pasteurisiertem Rahm hergestellt wurde.

Ferner ist aus Gründen der Qualitätssicherung die Pasteurisierung des Rohstoffes bei Butter der Handelsklasse unabdingbar. Die Wärmebehandlung dient nicht nur Hygienezwecken (z. B. zur Keimreduktion), sondern führt auch zur Eliminierung unerwünschter Aromen (in Verbindung mit Entgasung), was zur Erzielung der spezifischen Qualitätsparameter unerlässlich ist.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b LFGB und § 7 Satz 1 Nr. 1 des Milch- und Margarinegesetzes gestützt.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um die nach Aufhebung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erforderliche Änderung der Verweisungen auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

Zu Nummer 6:

Die Änderungen dienen der Anpassung des Wortlauts des Musters der Bescheinigung über Markenbutter an die Vorgaben des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts.

Die Regelungen sind auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b LFGB gestützt.

Zu Artikel 22²⁹⁾

Aufheben von Rechtsvorschriften

Durch Artikel 2 der Richtlinie 2004/41/EG werden die produktbezogenen Richtlinien des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts zum 1. Januar 2006 aufgehoben. Durch Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 wird ferner die Lebensmittelhygiene-Richtlinie 93/43/EWG zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Durch die Regelung wird die Aufhebung des bisherigen EG-Lebensmittelhygienerechts umgesetzt bzw. dadurch berücksichtigt,

27) Siehe Fußnote 1; Begründung betrifft Artikel 22.

28) Siehe Fußnote 1 und Fußnote 21.

29) Siehe Fußnote 1; Begründung betrifft Artikel 23.

dass die nationalen Rechtsverordnungen, die ausschließlich oder überwiegend der Umsetzung des bisherigen EG-Lebensmittelhygienerechts dienen, aufgehoben werden.

Die Aufhebung ist, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht, auf folgende Ermächtigungen gestützt:

- Nr. 1: § 13 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und b und § 35 Nr. 1, 2 Buchstabe a und c und Nr. 3 LFGB,
- Nr. 2: § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und b, § 14 Abs. 2 Nr. 1, § 34 Satz 1 Nr. 1 und 7 und § 35 Nr. 1, 2 und 3 LFGB,
- Nr. 3: § 13 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 4, § 36 Satz 1 Nr. 1, § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LFGB,
- Nr. 4: § 7 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 und Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a, b und d, § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 4, § 35 Nr. 1 und 2, § 36 Satz 1 Nr. 2 und 4, § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 56 Abs. 1 LFGB und § 43 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes,
- Nr. 5: § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a, b und d, § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 4, § 34 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 6, § 35 Nr. 1 und 2, § 36 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, § 37 Abs. 1, § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Satz 2 Nr. 1 und § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LFGB,
- Nr. 6: § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 4, § 36 Satz 1 Nr. 1 und § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LFGB,
- Nr. 7: § 13 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 4, § 35 Nr. 1, § 36 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, § 37 Abs. 1, § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LFGB,

Nr. 8: § 13 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 35 Nr. 1, § 36 Satz 1 Nr. 1, § 37 Abs. 1, § 46 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Satz 2 Nr. 2 und § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LFGB,

Nr. 9: § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b LFGB,

Nr. 10: § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b, d bis f und h bis j, Satz 2, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a bis d und f und Nr. 2 und § 57 Abs. 7 Nr. 3 LFGB,

Nr. 11: § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe b LFGB und § 43 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes,

Nr. 12: § 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 Buchstabe b und Nr. 4, § 14 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 70 Abs. 8, Nr. 2 und 6 und Abs. 2 Nr. 1, § 34 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 36 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 37 Abs. 1, Abs. 1 Nr. 2 auch in Verbindung mit Abs. 2, § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b, d, e, f Doppelbuchstabe aa, Buchstabe g, i und j, Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 2, 6 und 8, Abs. 4 Nr. 1, § 57 Abs. 7 und § 64 Abs. 3 LFGB,

Nr. 13: § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 10 Abs. 4, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1, § 34 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5, § 35 Nr. 1, § 36 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, § 37 Abs. 1, § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 56 Abs. 1 Satz 1 LFGB³⁰⁾.

Zu Artikel 23³¹⁾

Inkrafttreten

Die Regelung enthält die erforderlichen Vorschriften über das Inkrafttreten.“

Bonn, den 24. August 2007
329-9543-19/0021

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrag
Dr. Kobelt

30) Siehe Fußnote 1; als Folgeänderung zur Einfügung des Artikels 14 (Änderung der Eier- und Eiprodukte-Verordnung) wurde Artikel 23 Nr. 4 gestrichen und eine neue fortlaufende Nummerierung der aufgehobenen Vorschriften vorgenommen.

31) Siehe Fußnote 1; Begründung betrifft Artikel 24 statt Artikel 23.



Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Anschrift der Redaktion:

Bundesamt für Justiz
— Schriftleitung Bundesanzeiger —
Postfachanschrift: Postfach 2040, 53010 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99—103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

„Amtlicher Teil“:

Verantwortlich: Regierungsamtmann Manfred Halstenbach
Anschrift der Redaktion: siehe Bundesamt für Justiz

„Nichtamtlicher Teil“:

Verantwortlich: Fred Schuld
Anschrift der Redaktion: siehe Verlag

Der Abdruck aus dem „Nichtamtlichen Teil“ bedarf der Zustimmung des Verlages.

„Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen“ sowie „Jahresabschlüsse und

Hinterlegungsbekanntmachungen“:
Verantwortlich: Rainer Diesem
Anschrift der Redaktion: siehe Verlag

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.

Hausanschrift: Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Postfachanschrift: Postfach 100534, 50445 Köln
Telefon: Köln (02 21) 9 76 68-0
Die Gesellschaft ist eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HRB 31 248.

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Beilagen zum Bundesanzeiger werden nur im Rahmen eines Abonnements ohne Aufpreis ausgeliefert. Im Einzelbezugspreis des Bundesanzeigers sind Beilagen nicht enthalten.

DPAG – Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt – G 1990

Nr. 176a/2007